



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Dieter Hennig

Kaufverträge über Häuser und Ländereien aus der Chalkidike und Amphipolis

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **17 • 1987**

Seite / Page **143–170**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1198/5565> • urn:nbn:de:0048-chiron-1987-17-p143-170-v5565.6

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

DIETER HENNIG

Kaufverträge über Häuser und Ländereien aus der Chalkidike und Amphipolis*

Aus dem nordägäischen Kolonisationsgebiet, genauer gesagt von der Chalkidike und aus Amphipolis, ist eine nicht unbeträchtliche Zahl unter Privatleuten abgeschlossener, inschriftlich aufgezeichneter Kaufverträge über Häuser und Grundstücke aus dem 4. und der ersten Hälfte des 3. Jh.s v. Chr. bekannt geworden, für die es in der übrigen griechischen Welt keine zeitgenössischen Parallelen zu geben scheint. Da sie in der wissenschaftlichen Literatur bisher kaum Beachtung gefunden haben, sollen sie im folgenden zusammengestellt und, soweit möglich, hinsichtlich ihrer formalen Ausgestaltung sowie ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung untersucht werden.

1. *Olynth*

Unter den insgesamt eher spärlichen Inschriftenfunden, die bei den amerikanischen Ausgrabungen in Olynth am Ende der 20er und in den 30er Jahren gemacht wurden, bilden die 13 Kaufverträge über Häuser (darunter eine *πρᾶσις ἐπὶ λύσει*) den bei weitem größten Anteil. Dazu kommen noch ein Vertrag über die Beleihung eines Hauses sowie ein weiteres Rechtsgeschäft, dessen Charakter sich nicht bestimmen läßt.¹ Gleichfalls aus Olynth könnte ein von AD. WILHELM 1911 veröffentlichter und in die Mitte oder die zweite Hälfte des 4. Jh.s datierter Kaufvertrag über ein Haus stammen, für den als Herkunftsort lediglich die Chalkidike angegeben worden war.² Da sich jedoch solche Kaufverträge auch außerhalb Olynths auf

* M. WÖRRLÉ danke ich für zahlreiche Hinweise und Verbesserungsvorschläge.

¹ Sie wurden alle von D. M. ROBINSON publiziert. Zur Vereinfachung der weiteren Ausführungen werden sie hier von 1–15 durchgezählt. Die Reihenfolge ist weitgehend willkürlich. Nr. 1: *Excavations at Olynthus* 2, 1930, 101; Nr. 2: *TAPhA* 59, 1928, 225–232; Nr. 3: *TAPhA* 62, 1931, 42–49; Nr. 4 ebd. 49–51; Nr. 5: ebd. 51–53; Nr. 6: *TAPhA* 65, 1934, 124–127; Nr. 7: ebd. 127–129; Nr. 8: ebd. 129 f.; Nr. 9: ebd. 130 f.; Nr. 10: *TAPhA* 69, 1938, 47–50; Nr. 11: ebd. 50 f.; Nr. 12: ebd. 51 f.; Nr. 13: ebd. 52–54; Nr. 14: ebd. 55 (nach der dortigen Zählung Nr. 7); Nr. 15: ebd. 56.

² Neue Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde 1, 1911, 42–44 (hier als Nr. 16 gezählt). P. PERDRIZET, *BCH* 46, 1922, 39 f., 42, wollte die Inschrift Amphipolis zuweisen, während P. ROUSSEL, *BCH* 53, 1929, 18, aufgrund seiner zweifellos korrekten Wiederherstellung von Z. 4 f. mit größerem Recht für Olynth plädierte. Darüber hinaus läßt sich in Z. 5 der

der Chalkidike gefunden haben, läßt sich Herkunft aus einer anderen chalkidischen Stadt nicht ausschließen.

Ein nur vier unvollständige Zeilen umfassendes Fragment mit dem Eingangsformular eines Kaufvertrages³ aus der Nähe von Aios Mamas dürfte nicht olynthischer Herkunft sein. Dagegen sprechen Abweichungen im Formular, so das Fehlen des Vatersnamens beim Namen des eponymen Priesters, ferner die Tagesangabe zusätzlich zum Monatsnamen und die Verwendung des Verbuns ἐπρίατο (vgl. Anm. 2). Eine von D. M. ROBINSON (a. Anm. 3 a. O.) angedeutete Zuweisung nach Poteideia ist deshalb naheliegend. In diesem Zusammenhang ist eine weitere, mindestens sieben Zeilen umfassende Inschrift aus der Nähe von Vasilika im NW der chalkidischen Halbinsel zu erwähnen, die trotz erheblicher Beschädigungen noch erkennen läßt, daß sie ebenfalls einen Kaufvertrag über ein Haus enthalten hat.⁴

Für die zeitliche Einordnung der Olynth-Verträge bietet die Zerstörung der Stadt durch Philipp II. im Spätsommer 348, ungeachtet einer möglichen geringen Nachbesiedelung (vgl. Excavations at Olynthus 8, 1938, 2–13), einen festen *terminus ante quem*. Datiert wird nach einem eponymen Priester, wobei der Kult, dem

Name des Hausnachbarn ergänzen, der mit dem ersten der in Z. 7 f. genannten Zeugen identisch ist. Da nur ein Nachbar angeführt wird, dürfte es sich um ein Eckhaus gehandelt haben (dazu unten). Der Text lautet demnach folgendermaßen:

Θεός· τυχάγ(αθ[ή· οὐνή (?)
 Ἀντίδοτος Μ [---πα] –
 ρὰ Ἰπάρχου [τοῦ --
 τὴν οἰκίην τ[ὴν ἐχομένη] –
 5 ν τῆς Ζωίλου [τοῦ Θεογείτ] –
 ονος· τιμή Η[----
 ἦκοντα· μάρ[τυρες Ζώι] –
 λος Θεογείτων[ος --
 ΝΑΘΕΟΣΣ ----

In Z. 1 ergänzte WILHELM anstelle von οὐνή (denkbar wäre auch οὐνή εὐθεῖα, dazu unten) ἐπρίατο, was zwar in Kaufverträgen über Häuser und Grundstücke aus Amphipolis bezeugt ist, in den olynthischen Verträgen, in dem einzigen bisher bekannten Vertrag aus Torone und in dem größeren Fragment aus Vrastina Kalyvia jedoch nicht vorkommt. Gegen Amphipolis sprechen aber die Fundangabe und die in dieser Form dort nicht gebräuchliche Benennung des Hausnachbarn. Ob in üblicher Weise einer oder mehrere Bürgen genannt waren, läßt sich nicht entscheiden, da die Inschrift mit Z. 9 nicht geendet haben dürfte (der WILHELM zur Verfügung stehende Abklatsch erlaubte hierzu keine Aussage), zumal die Datierung noch angefügt gewesen sein muß. In allen Verträgen aus Olynth, Torone und – soweit sie überhaupt angeführt sind – auch in Amphipolis stehen die Bürgen vor, in dem oben genannten Fragment aus Vrastina Kalyvia allerdings nach den Zeugen.

³ TAPhA 69, 1938, 55 f. Nr. 8.

⁴ CH. I. MAKARONAS, Makedonika 2, 1941–1952, 621. Das Faksimile auf S. 622 ermöglicht noch eine teilweise Herstellung von Z. 4: -- τὴν οἰκίην] τὴν ἐχομένη[v] Ἀρήιου τοῦ. E --. In der nächsten Zeile sind βεβαιοταί erwähnt.

dieser Priester vorsteht, ungenannt bleibt. Sein Name ist in Nr. 2–4, 6–8 und 10–13, also in insgesamt 10 der 15 sicher aus Olynth stammenden Verträge, erhalten. In Nr. 2, 3, 6, 8 und möglicherweise auch in Nr. 11 (d. h. in der Hälfte der erhaltenen Dokumentation) nimmt Ἀντίδοτος Πολυκλέος diese Funktion wahr,⁵ sie gehören also alle in dasselbe Jahr. Der eponyme Priester in Nr. 7 ist Ἀριστόβουλος Κα[λ]λικρά|τεος, in Nr. 10 ist sein Name aufgrund des übereinstimmenden Vatersnamens von ROBINSON wohl zu Recht ergänzt worden (Z. 2 f.: [Ἀριστόβουλος] Καλλι|κρά|τεος). Auch in Nr. 4 trägt der Priester den Namen Ἀριστόβουλος; der Name seines Vaters ist jedoch verloren, und es ist fraglich, ob hierfür Καλλι|κρά|τεος aus Platzgründen überhaupt in Betracht gezogen werden kann.⁶ Nr. 12 und 13 nennen jeweils zwei verschiedene Priester. Der Umstand, daß von zehn Verträgen mit erhaltener Datierungsformel vier (eventuell sogar fünf) und noch einmal zwei (bzw. drei) im gleichen Jahr abgeschlossen wurden, kann kaum auf einen bloßen Zufall der Überlieferung zurückgeführt werden. Vielmehr muß man daraus wohl folgern, daß sie innerhalb eines beschränkten Zeitraums von wenigen Jahren, vermutlich nicht allzu lange vor dem Untergang der Stadt, aufgezeichnet wurden.

Über die Hälfte der Inschriften ist mehr oder weniger fragmentarisch (Nr. 1, 4, 5, 8, 9, 11, 14 und 15; zu 16 vgl. Anm. 2). Wenn sich deshalb auch der Vertragstext nicht immer vollständig wiedergewinnen läßt, so besteht doch kein Zweifel, daß es sich, von den zwei oben genannten und im folgenden sogleich zu besprechenden Ausnahmen abgesehen, stets um Kaufverträge über Häuser bzw. sonstige Gebäude (in Nr. 5 und 7, dazu unten) handelt.

Bei dem eindeutig als solcher erkennbaren Darlehensvertrag (Nr. 9) ergeben nur noch die Zeilen 1–3 und 5–6 einen annähernd fortlaufenden Text. Λυκόφω[ν] Θεοδόφρου (Z. 2 f.) gewährt einen Kredit (δανείζει) auf ein Haus unter Ausschluß eines mit sieben Klinen ausgestatteten Raumes, also eines Androns mit der für Olynth üblichen Anzahl von Klinen, und eines weiteren Gebäudeteils, dessen

⁵ Die teilweise Ergänzung des Namens in Nr. 8: Ἀντιδ[ότου] | τοῦ Πολυκλέου durch ROBINSON erscheint gesichert. Sie liegt auch in Nr. 11: Ἀντίδοτος Π[ολυκλέος] nahe, doch läßt sich nicht entscheiden, ob hier, wie ROBINSON vermutet und ergänzt hat, der Priester genannt war oder ob es sich bei Ἀντίδοτος Π[–] – nicht vielmehr um den Käufer handelt. Letztere Möglichkeit paßt m. E. besser zu dem, was sich aus den allein erhaltenen Zeilenanfängen über den Aufbau des Vertragstextes noch vermuten läßt. Demnach wäre in Z. 1 nach θεός: τύχη ἀγαθ[ή] nicht ein Monatsname und anschließend ἱερῆς] | Ἀντίδοτος Π[–], sondern οὐνή oder eventuell οὐνή εὐθεῖα zu ergänzen.

⁶ Da in dieser Inschrift keine Zeile vollständig erhalten ist, könnte man allenfalls aus der mit großer Wahrscheinlichkeit wiederhergestellten Z. 6: τὴν οἰκίην] τὴν ἐχομένην τῆς κτλ. auf ca. 21 Buchstaben pro Zeile schließen. Für das Ende von Z. 3: ἱερῆς] Ἀριστόβουλος würden demnach ca. vier, für den Anfang von Z. 4 – –] θέρσης Θρασυλάου | ca. sechs Buchstaben übrig bleiben. Selbst wenn man für – –] θέρσης einen möglichst kurzen Namen wie etwa Ἐπι] θέρσης annimmt, kommt man bei einer Ergänzung ἱερῆς] Ἀριστόβουλος [Καλλι|κρά|τεος: Ἐπι] θέρσης Θρασυλάου [π][αρά – – auf 24 bzw. 25 Buchstaben pro Zeile.

nähere Bezeichnung verloren ist (Z. 5 f.: [ἐπι] τῆι οἰκίηι πλὴν τοῦ | ἐ[π]τακλίνου καὶ τοῦ | --. Der Darlehensnehmer und die Höhe des Kredits lassen sich aus den noch lesbaren Resten der zweiten Hälfte von Z. 3 und von Z. 4 nicht wiedergewinnen. Aufgrund des Ausgrabungsbefundes im Haus A VI 8⁷ (Excavations at Olynthus 8, 1938, 112) hat ROBINSON (TAPhA 65, 1934, 131) vermutet, daß die beiden von der Sicherheitsleistung ausgenommenen Räume durch nachträgliche Umbauten nur noch vom Nachbarhaus betreten und damit genutzt werden konnten. Möglicherweise besaß das betreffende Haus aber auch zwei oder mehrere Andrones, die einzeln vermietet wurden und unter Umständen wohl auch verschiedene Besitzer haben konnten.⁸ Die Inschrift wurde am Nordende der Avenue A₁ auf der Höhe des Hauses A-4⁹ gefunden. Ob es sich bei diesem Gebäude um das hier beliebene Haus handelt, läßt sich nicht sagen.

Die Inschrift Nr. 12 hielt ROBINSON (ohne dies jedoch näher zu begründen) für älter als die restlichen Verträge und datierte sie in das Ende des 5. bzw. den Anfang des 4. Jh.s (dieser Zeitansatz in: Excavations at Olynthus 12, 1946, 18). Nach der üblichen Einleitungsformel in Z. 1: Θεός· τύχη ἀγ[αθή] und der Nennung von Priester und Monat¹⁰ (Z. 2–3: ἱερεὺς Λῦσις Σι[–] | μεις Ἰπιώ[ν]) beginnt ab Z. 4 der eigentliche Vertragstext: Βάκχων Πολ[–] | καθίεται παρ[ὰ] | Ζωπύρο τῷ Ἰπάρχο | τὴν οἰκίην ἣ ἔχεται (es folgen die Nachbarn)¹¹ ἑνακοσίων ἐς ἔτεα | πέντε καὶ μῆνας τέσ[σε]ρας. Die Benennung des Bürgen und dreier (?) Zeugen schließt sich an. Die Vertragsdauer war also auf fünf Jahre und vier Monate befristet. Die Beschreibung des Rechtsgeschäfts durch das Verbum καθίεσθαι ist, soweit mir bekannt, ohne Parallele.¹² Offenbar geht es um eine befristete Eigentums- oder Nutzungsüberlassung des dem Zopyros gehörenden Hauses an Bak-

⁷ Zur Lage dieses sowie aller im folgenden noch zu besprechenden Häuser vgl. den Stadtplan von Olynth in: Excavations at Olynthus 12, 1946, pl. 271.

⁸ Vgl. W. HOEPFNER – E.-L. SCHWANDNER, Haus und Stadt im klassischen Griechenland, 1986, 68–72; zur Vermietung von Andrones der »heiligen Häuser« aus dem Besitz des Apollontempels von Delos vgl. D. HENNIG, Chiron 13, 1983, bes. 425–427. 432 f. 438.

⁹ Von ihm gibt es keine detaillierte Beschreibung, vgl. Excavations at Olynthus 8, 1938, 69.

¹⁰ Bezeugt sind in Olynth folgende Monatsnamen: Apatourion (Nr. 1, 2, 7), Artemision (Nr. 6), Hippiion (Nr. 12), Kala[maion] (Nr. 5), Lenaion (Nr. 4), Pantheon (Nr. 13), Targelion (Nr. 3, 10) und vielleicht Ἡρακ[λειος] (Nr. 15). Das gesamte olynthische Material fehlt bei A. E. SAMUEL, Greek and Roman Chronology, 1972.

¹¹ Einer von ihnen ist der soeben genannte Zopyros selbst, der andere, Εὐβουλίδης τῷ Ἀπολλοδώρο (Z. 8 f.), ist in Z. 18 (Εὐ]βου[λίδης Ἀπολλοδώρο) von ROBINSON als einer der vermutlich drei Zeugen ergänzt worden.

¹² Die offenbar relativ selten gebrauchte mediale Form von καθίημι findet sich gewöhnlich in Wendungen wie: »Bart (oder Haare) lang wachsen lassen« (z. B. bei dem Komödiendichter Krates, frg. 34 Kassel – Austin; Plut. Phokion 10,1), »das Kinn herunterhängen lassen« (Aelian. v. h. 11,10), ferner »sich bis zu einem Punkt erstrecken, hinziehen« (Plat. Krit. 118 a: die Ebene von Atlantis war umgeben ὄρεσιν μέχρι πρὸς τὴν θάλατταν καθεμίνοις) oder »sich gegen etwas richten« (Herodot. 7, 138: ἡ δὲ στρατηλασίη ... κατίετο δὲ ἐς πᾶσαν τὴν Ἑλλάδα).

chon gegen eine einmalige Zahlung von 900 Dr. (καθίεται wäre dann etwa im Sinne von »er läßt sich übertragen« aufzufassen), doch bleibt der Rechtscharakter des Geschäfts unklar.¹³ Die Hinzuziehung von Bürgen und Zeugen entspricht den Usancen der übrigen Verträge. Gefunden wurde die Inschrift in dem von ROBINSON mit a bezeichneten Raum des Hauses A VIII 3, wo sich auch der Eingang befunden haben muß (vgl. Excavations at Olynthus 12, 1946, 18–21). Sie ist deswegen auch mit Sicherheit auf dieses Gebäude zu beziehen.

Der hier als Nr. 3 gezählte Vertrag aus dem Jahr des Priesters Antidotot (Monat Targelion) unterscheidet sich insofern von den restlichen Kaufverträgen, als eine *πρᾶσις ἐπὶ λύσει* über ein Haus vorliegt. Ἀρχίδαμος Μητρίχο (Z. 3) kauft von Σώσων τοῦ Θεοδώρου ein Haus, dessen Lage in üblicher Weise durch die Nachbarn bestimmt wird, für 2000 Dr. *ἐνιαυτὸν ἐπὶ ἀπόλυ|σιν* (Z. 8 f.), also »für ein Jahr auf Wiederauslösung«. ¹⁴ Bei dem Bürgen Ἀντιδοτος Θεοδώρου (Z. 7) dürfte es sich um einen Bruder des Verkäufers handeln; unter den drei Zeugen befinden sich wie üblich die beiden Nachbarn. Gefunden wurde die Inschrift im Hof des an die westliche Stadtmauer angebauten Hauses A 11, so daß mit Sicherheit feststeht, daß sie sich auch auf dieses Gebäude bezieht (zur näheren Beschreibung s. u.).

Das Formular dieser Verträge (die bereits besprochenen Texte eingeschlossen), von denen die inschriftlich publizierte Version wahrscheinlich nur eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen darstellt, umfaßt weitgehend die gleichen Bestandteile, wobei allerdings die Reihenfolge nicht festliegt. Auf die gewöhnlich im Nominativ gehaltene Einleitungsformel *θεός· τύχη ἀγαθή*¹⁵ oder verkürzt *θεός· τύχη* (Nr. 3 und 8) folgt in einigen Fällen die Charakterisierung des

¹³ Die Erklärung dieses Textes durch ROBINSON (TAPhA 69, 1938, 52) als Mietvertrag: »a house leased by Bacchon from Zopyrus« (so auch in: Excavations at Olynthus 12, 1946, 18) ist eher unwahrscheinlich. Seine Ausführungen zu *καθίεται* (»... would imply that Bacchon has five years and four months to pay, perhaps on the instalment plan«) sind mir unverständlich.

¹⁴ ROBINSON, TAPhA 62, 1931, 44, hat bestritten, daß hier eine *πρᾶσις ἐπὶ λύσει* vorliegt, und die oben im Text zitierte Vertragsklausel als Festsetzung eines Zahlungsziels von einem Jahr (»with one year for deliverance, or a year's moratorium«, vgl. auch Excavations at Olynthus 8, 1938, 83 »... with one year for payment«) mißdeutet. M. I. FINLEY, *Studies in Land and Credit in Ancient Athens*, 1952, 227 Anm. 21, nennt diese Inschrift unter den möglichen Beispielen für *πρᾶσις ἐπὶ λύσει* außerhalb des Geltungsbereichs des attischen Rechts. Auf einige Aspekte der *πρᾶσις ἐπὶ λύσει* wird bei der Behandlung eines ebensolchen Vertrages aus Amphipolis noch zurückzukommen sein.

¹⁵ Sie ist wahrscheinlich auch in Nr. 10 über der dortigen Z. 1 zu ergänzen, so daß das Präskript demnach [*θεός· τύχη ἀγαθή*] | [*οὐνή εὐθε*]τα· gelautet haben wird (vgl. auch ROBINSON, TAPhA 69, 1938, 48). Ein sicherer Beleg für die Dativform liegt in der schon besprochenen Darlehensurkunde Nr. 9 vor (in Nr. 2 und Nr. 5 ist sie von ROBINSON ergänzt worden). In Nr. 4 [*θεός· ἀγα*]θήι *τύχη*[ι ließ sich das vom Herausgeber mit einem Punkt versehene Iota auf dem Foto (TAPhA 62, 1931, pl. II 1) nicht verifizieren. In Nr. 7, die etwas von dem üblichen Formular abweicht, steht *ἀγαθήι τύχηι* in Z. 4 nach dem Monat und dem Priester.

festgehaltenen Rechtsgeschäfts als οὐνή (ὠνή) oder ὠνή εὐθεῖα,¹⁶ während ein den Kaufvorgang bezeichnendes Verbum stets fehlt. Daran schließt sich im allgemeinen die Datierung an (eponymer Priester und Monat),¹⁷ doch kann diese auch an anderer Stelle im Vertragsinstrument erscheinen.¹⁸ Des weiteren werden in etwa in dieser Reihenfolge aufgeführt: Käufer und Verkäufer, das Objekt, die Nachbarn, der Kaufpreis, ein oder zwei Bürgen (nur in Nr. 13 sind es drei)¹⁹ und schließlich bis zu drei Zeugen. Lediglich in Nr. 3 ist darüber hinaus der Vorbesitzer des Verkaufsobjekts, und zwar die Stadt Olynth selbst, genannt, von der es der augenblickliche Verkäufer erworben hatte: τὴν οἰκίην ἣν ἐπρίατο Φείδιππος παρὰ τῆς | πόλεως τῆς Ὀλυνθίων (Z. 6–8). Ihr war es vermutlich durch Konfiskation zugefallen.²⁰ Das Verbum ἐπρίατο steht also im Zusammenhang mit der Erwerbung des Objekts durch den augenblicklichen Verkäufer, es fehlt jedoch, wie immer, bei dem durch diesen Vertrag dokumentierten Geschäft.

Verwandschaftliche Verhältnisse lassen sich zwischen Verkäufern und Bürgen, Identität zwischen Nachbarn und Zeugen beobachten. So sind in Nr. 7 der Verkäufer Νίκανδρος Ἀθηνίωνος und der Bürge Ἀντίβιος Ἀθηνίωνος vermutlich Brüder, ebenso ist, wie bereits festgestellt, in Nr. 3 einer der beiden Bürgen ein Bruder des Verkäufers. Daß Haus- und Grundstücksnachbarn gleichzeitig als Zeugen fungieren, ist eine gewöhnliche Erscheinung.²¹

¹⁶ Nur οὐνή in Nr. 6, 8 und vielleicht noch Nr. 16 (vgl. Anm. 2). Vollständig erhalten ist ὠνή εὐθεῖα in Nr. 13, bei einigen weiteren Verträgen ist es mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit zu ergänzen: In Nr. 10 dürfte οὐνή (oder ὠνή) εὐθεῖα weitgehend sicher sein, ebenso in Nr. 2 οὐνή εὐθεῖα (das A ist auf dem Foto der Inschrift TAPhA 59, 1928, pl. I, deutlich zu erkennen, die Ergänzung ἐπρίατο] durch ROBINSON ist hinfällig), was die Lücke genau füllt. Denkbar wäre οὐνή (ὠνή) εὐθεῖα auch in Nr. 4 Z. 2 vor dem Monatsnamen μεῖς Ἀθηναίων, was mit insgesamt 21 Buchstaben von der wahrscheinlichen Zeilenlänge her vertretbar wäre (vgl. Anm. 6), ebenso in Nr. 7 Z. 1 (οὐνή [εὐθεῖα]). Fraglich ist sie hingegen in Nr. 11 (dort von ROBINSON ergänzt), zumal sich wegen der großen Textverluste keine hinreichende Sicherheit über die Struktur des Eingangsformulars mehr gewinnen läßt (vgl. Anm. 5).

¹⁷ So in Nr. 1 (sofern der Erhaltungszustand eine Aussage erlaubt) und ferner in Nr. 3, 4, 5, 7, 8(?), 10, 12, 13 und eventuell 15.

¹⁸ In Nr. 2 zwischen Bürgen und Zeugen; in Nr. 6 steht der Priester zwischen Bürgen und Zeugen, der Monatsname ganz am Schluß.

¹⁹ In TAPhA 70, 1939, 62, hat ROBINSON richtig erkannt, daß auf den Namen des zweiten Bürgen in üblicher Weise ebenfalls das Patronymikon folgt: Ἀθηνόδορος Ἀριστοδήμο. Als Namen des dritten Bürgen las er zweifelsfrei Στρήνιος, den Vatersnamen ließ er offen. Nicht mehr völlig sicher erscheint hingegen diese Lesung in: Excavations at Olynthus 12, 1946, 60 Anm. 5: Στ[ρ]ήν[ιος]; als Vatersname ergänzte er nunmehr Ἀσπία, d. h. er machte den in Z. 4 genannten Käufer Στρήν[ιος] Ἀσπία gleichzeitig zum Bürgen bei dem nämlichen Rechtsgeschäft – eine, wie nicht weiter begründet werden muß, unmögliche Vorstellung.

²⁰ Vgl. M. FLACELIÈRE, JEANNE ROBERT, L. ROBERT, BE 1939, 168. Zur Identifizierung des betreffenden Hauses vgl. unten.

²¹ In Nr. 2 befindet sich ein Nachbar (der zweite Anrainer ist der Käufer selbst), in Nr. 3 sind beide Nachbarn unter den jeweils drei Zeugen. Nur ein Nachbar tritt in Nr. 6, 7, 10 (das

Bei den Objekten handelt es sich stets um Häuser (οἰκίη, in Nr. 5 οἰκη[μα ohne weitere Präzisierung). Nur in Nr. 7 wird ausdrücklich zwischen dem Wohnbereich und weiteren spezieller Nutzung dienenden Räumen oder Anbauten unterschieden (Z. 6–9): τὴν οἰκίην | τὴν ἐχομένην (es folgt ein Nachbar) καὶ τὸν πιθεῶνα | καὶ τὰ μι[σθ]οφόρα πάντα.²² Da nur ein Nachbar genannt wird, muß es sich um ein Eckhaus handeln. Das trifft auf das Gebäude (A V 10) zu, in dem die Inschrift gefunden wurde (vgl. *Excavations at Olynthus* 8, 1938, 97–98 und pl. 95). Der Pithon²³ ließ sich nicht identifizieren; wie jedoch ROBINSON (*TAPhA* 65, 1934, 128) bemerkt, war jeder der größeren Räume prinzipiell auch zum Aufbewahren von Pithoi geeignet. Mit den μι[σθ]οφόρα πάντα könnten die im Ostteil gelegenen Räume d und i (letzterer war nur von der Straße aus zugänglich, vgl. den Plan pl. 95) gemeint sein, die offenbar als Läden genutzt wurden.

Von den oben besprochenen Sonderfällen abgesehen, handelt es sich der Form nach um Kaufverträge ohne besondere Zusatzklauseln. Zwischen Verträgen mit der Überschrift οὐνή (ὄνη) bzw. οὐνή (ὄνη) εὐθεῖα und solchen ohne den einen oder anderen Zusatz lassen sich vom Formular her keine Unterschiede feststellen. Die zwei Besonderheiten von Nr. 13 mit der Überschrift ὄνη εὐθεῖα, nämlich drei (statt der sonst üblichen ein bis zwei) Bürgen und die ausdrückliche Nennung der Stadt Olynth als Vorbesitzerin des Kaufobjekts, können wohl nicht als Indizien für einen abweichenden Charakter des hier festgehaltenen Rechtsgeschäfts gewertet werden. Eine zeitliche Differenzierung des Materials läßt sich ebenfalls nicht beobachten.

Von besonderem Interesse sind schließlich die Preisangaben, da sie das einzige Kriterium für die, allerdings nur hypothetisch zu beantwortende, Frage nach der über den rechtlichen Rahmen hinausweisenden wirtschaftlichen Zielsetzung dieser als Kauf getätigten Geschäfte darstellen. Die Preise werden gewöhnlich durch offenbar auf der gesamten Chalkidike gebräuchliche epichorische Zahlzeichen ausgedrückt (Nr. 2, 3, 6, 7, 10, 15). Ihre Bedeutung ist durch M. N. ΤΟΔ geklärt worden.²⁴ Einmal werden attische Zahlzeichen verwendet (Nr. 11), und in drei weiteren Fällen (Nr. 1, 12, 13) sind die Zahlen ausgeschrieben. Die Währungseinheit ist nie angegeben, doch zeigen die ausgeschriebenen Zahlen, wie ΤΟΔ und GRAHAM übereinstimmend festgestellt haben, daß es sich um Drachmen gehandelt haben

zweite angrenzende Haus befindet sich im Besitz der »Kinder des Apollodoros«, 12 und 16 (vgl. Anm. 2) als Zeuge auf. In Nr. 4, 5, 8, 11–15 sind die entsprechenden Namen nicht erhalten. Zur Rolle der Nachbarn bei Immobiliengeschäften in Thurioi vgl. Theophrast bei Stobaios 4, 2, 20 (p. 128, vgl. auch p. 129, WACHSMUTH – HENSE).

²² Die Lesung der letzten Zeile wird allerdings vom Herausgeber selbst als unsicher bezeichnet (*TAPhA* 65, 1934, 128: »... seems to be a possible reading«) und ließ sich auf dem Foto (pl. III fig. 4) nicht verifizieren.

²³ Zu πιθών vgl. JEANNE u. L. ROBERT, *BE* 1963, 136. Zur Wortbildung und Bedeutung W. PETERSEN, *CPh* 32, 1937, 326.

²⁴ *ABSA* 37, 1936–37, 248 f.; vgl. auch J. W. GRAHAM, *Phoenix* 23, 1969, 347 f.

muß.²⁵ Die Preise weisen bemerkenswerte Schwankungen auf und sollen im folgenden, soweit die Zuordnung zu einem Gebäude mit einiger Sicherheit möglich ist und die Fundbeschreibungen es zulassen, mit den entsprechenden Objekten verglichen werden.

Den besten Ausgangspunkt für weitere Überlegungen scheint die oben als $\pi\rho\alpha\text{-}\sigma\iota\varsigma \ \epsilon\pi\iota \ \lambda\upsilon\sigma\epsilon\iota$ erklärte Inschrift Nr. 3 zu bieten. Sie wurde, wie bereits gesagt, im Hof des Hauses A 11 gefunden und ist deswegen mit Sicherheit auf dieses Gebäude zu beziehen (vgl. die Beschreibung in: Excavations at Olynthus 8, 1938, 83 f. und den Plan pl. 91). Ebenso wie bei den sich nach S anschließenden Häusern A 12 und A 13, die alle zu der sich unmittelbar an die westliche Stadtmauer anlehrenden Häuserreihe gehören, handelt es sich bei A 11 um ein eher bescheidenes Gebäude. Alle drei Häuser »had no plastered walls, no cement floors, no cobble – paved court, no pastas and, in all likelihood, no second–storey rooms« (a. O. S. 83).²⁶ Der Preis, zu dem dieses Gebäude $\epsilon\pi\iota \ \lambda\upsilon\sigma\epsilon\iota$ verkauft wurde und der *de facto* als ein auf ein Jahr gewährtes Darlehen anzusehen ist, betrug 2000 Dr., und man kann davon ausgehen, daß diese Summe den Wert des Hauses keinesfalls überschritten hat.

Im Bereich der sich unmittelbar östlich anschließenden, von dem soeben besprochenen Haus A 11 durch die »avenue A« getrennten *insulae* V und IV wurden die Inschriften Nr. 7, 13 und 15 gefunden. Von ihnen bezieht sich Nr. 7 mit Sicherheit auf das schon oben (S. 149) kurz beschriebene Eckhaus A V 10, das demnach für 5300 Dr. verkauft wurde. Es war günstiger gelegen und besser gebaut als A 11, wird jedoch von ROBINSON bei seiner Diskussion der Hauspreise in Olynth (Excavations at Olynthus 12, 1946, 74) als »not a very luxurious house« bezeichnet.²⁷

In der nur aus einer Zeile von fünf Gebäuden bestehenden *insula* IV²⁸ kam die Inschrift Nr. 13 in dem schmalen Kanalgang an der Rückfront des Hauses A IV 3

²⁵ Ganz eindeutig ist dies bei $\tau\epsilon\tau\rho\alpha\kappa\iota\sigma\chi\iota\lambda\iota\alpha\varsigma$ (Nr. 1). Ebenso kann es sich bei $\epsilon\nu\alpha\kappa\omicron\sigma\iota\omega\nu$ (Nr. 12) und $\tau\epsilon\tau\rho\alpha\kappa\iota\sigma\chi\iota\lambda\omega\nu \ \pi\epsilon\nu\tau\alpha\kappa\omicron\sigma\iota\omega\nu$ (Nr. 13) nicht um Goldwährung gehandelt haben.

²⁶ Die Häuser, die den bis dahin frei gebliebenen Landstreifen entlang der Stadtmauer besetzten, sind erst am Ende des 5. Jh.s, vermutlich zur Aufnahme von Flüchtlingen aus anderen chalkidischen Städten, gebaut worden (vgl. W. HOEPFNER – E.-L. SCHWANDNER, a. Anm. 8 a. O. 32. 41 f. 50 f.). Im Haus A 11 konnten die drei Räume an der Straßenfront nur durch ebenfalls drei ihnen vorgelagerte Räume vom Hof aus betreten werden und erhielten demnach kein Tageslicht.

²⁷ Es besaß einen gepflasterten Hof mit einem vermutlich überdachten Zugang von S sowie im Ostteil zur »avenue B« offenbar zwei Läden (vgl. oben S. 149) und ein Obergeschoß.

²⁸ Vgl. den Plan dieser *insula* in: Excavations at Olynthus 12, 1946, pl. 62. Die Stelle der zweiten Häuserreihe nahm eine langgestreckte, von W nach O ausgerichtete Säulenhalle ein, auf die nach S ein von Bebauung freier Platz folgt; an seiner Ostseite stand ein weiteres öffentliches Gebäude (die von den Ausgräbern so genannte »Assembly Hall«), an die sich wiederum ein Brunnenhaus anschloß (Excavations at Olynthus 12, 59. 79–82; HOEPFNER – SCHWANDNER, a. Anm. 8 a. O. 40 f. und Abb. 23). HOEPFNER – SCHWANDNER (a. O. 38 f.) vermuten dort auch den Haupttempel der Stadt.

zutage. Da jedoch in ihr nur ein Nachbar des Verkaufsobjekts (das – wie oben angemerkt – der augenblickliche Besitzer selbst von der Stadt Olynth erworben hatte)²⁹ benannt wird, so liegt es nahe, sie auf das nächste Gebäude, das Eckhaus A IV 1, zu beziehen. Der in diesem Vertrag festgesetzte Preis beläuft sich auf 4500 Dr.³⁰ Dieses Haus ist so stark zerstört, daß seine Anlage nur noch ungefähr rekonstruiert werden konnte (vgl. Excavations at Olynthus 12, 1946, 60–63 und den Plan pl. 50). Auch hier scheint es sich um ein olynthisches ›Durchschnittshaus‹ gehandelt zu haben.

Die nur mit roter Farbe auf dem Stein aufgetragene und deshalb kaum noch in Resten zu lesende Inschrift Nr. 15 fand sich in der gleichen Häuserreihe in der ›street V‹ am Eingang zum Raum a des Hauses A IV 7. Sollte sie, wie zu vermuten, zu diesem Haus gehören, so ist die Benennung nur eines Nachbarn auffällig, die ROBINSON durch den erheblichen Niveauunterschied zwischen diesem und dem eigentlich letzten Gebäude (A IV 9) dieser Querstraße zu erklären suchte.³¹ Trotz normaler Abmessungen hat A IV 7 mindestens 14 Räume umfaßt. Es ist durch eine Quermauer in zwei Hälften mit verschiedenem Niveau geteilt. Drei Räume im Südteil mit Ausgängen zu dem schon erwähnten Durchgang zwischen der Rückfront dieser Häuserreihe und der parallelen Säulenhalle könnten als Läden verwendet worden sein (vgl. Excavations at Olynthus 12, 1946, 72–78 und den Plan pl. 60). Die Frage, ob man hier von zwei separaten Gebäudehälften auszugehen hat (eine Lösung, der ROBINSON zuzuneigen scheint), läßt sich offenbar aus dem archäologischen Befund nicht eindeutig beantworten. In diesem Fall würde sich der Kaufvertrag und damit auch die Kaufsumme von 2000 Dr. nur auf die Westhälfte beziehen.

In unmittelbarer Nähe der bis jetzt besprochenen Gebäude, also ebenfalls im Südabschnitt des sog. Nordhügels, an der ›avenue B‹, liegt das Eckhaus B III 2, auf das sich die in einer Zisterne gefundene stark zerstörte Inschrift Nr. 1 beziehen könnte, die einen Kaufpreis von 4000 Dr. nennt. Die Zuordnung zu einem bestimmten Gebäude ist, zumindest für das hier angestrebte Untersuchungsziel, von untergeordneter Bedeutung, da der gesamte umliegende Komplex nach der Beschreibung ROBINSONS (Excavations at Olynthus 2, 1930, 100f.) aus minderwertigen Häusern bestand (vgl. auch Excavations at Olynthus 8, 1930, 130).

²⁹ Keinen Grund gibt es für die von ROBINSON, Excavations at Olynthus 12, 1946, 60, geäußerte Vermutung, die ganze *insula* habe sich im Besitz der Stadt Olynth befunden.

³⁰ Aufgrund des hohen Betrages hat ROBINSON, Excavations at Olynthus 12, 1946, 60, auch die Möglichkeit in Betracht gezogen, diese Inschrift dem Haus A IV 9 oder A IV 7 zuzuweisen. Wie er jedoch selbst betont, ist A IV 1 vom Fundort der Inschrift her die wahrscheinlichste Lösung. Auf A IV 7 bezieht sich, wie gleich zu zeigen sein wird, mit großer Sicherheit die Inschrift Nr. 15.

³¹ Excavations at Olynthus 12, 1946, 67. Zu der eigenartigen Anlage und den Umbauten in A IV 9 vgl. Excavations at Olynthus 8, 1938, 85–88; HOEPFNER – SCHWANDNER, a. Anm. 8 a. O. 73f.

Bei der Zuweisung der Inschrift Nr. 10 steht man vor einem ähnlichen Problem wie bei dem bereits oben besprochenen Fall von Nr. 15. Sie wurde in mehreren Fragmenten sowohl im, wie unmittelbar vor dem westlichsten Eingang des Hauses D V 6 gefunden, so daß ein Bezug auf dieses Gebäude sicher erscheint. Es umfaßt 17 Räume, entspricht aber in seiner Gesamtgröße den für die olynthischen Häuser üblichen Abmessungen. Die Bauausführung wird von ROBINSON als nachlässig bezeichnet (vgl. *Excavations at Olynthus* 12, 1946, 160–167 und den Plan pl. 136). Durch zwei Zwischenwände ist es von W nach O in drei ungleiche Teile mit jeweils eigenem Eingang abgetrennt, von denen der östlichste und größte wohl zu Wohnzwecken diente, während in den beiden sich nach W anschließenden Haus teilen die zur Straße liegenden Räume vermutlich als Läden genutzt wurden. Trotz der von ROBINSON als Erklärung herangezogenen ungünstigen Lage auf von O nach W und gleichzeitig von N nach S abfallendem Grund kann der in Nr. 10 festgelegte Kaufpreis von 1200 Dr. für den Gesamtkomplex wohl nicht als realistisch gelten. Wie in Nr. 15 ist jedoch auch hier denkbar, daß er, entsprechend der Fundlage der Inschrift, nur für den Westteil des Hauses galt.³² Anzumerken ist noch, daß die Inschrift Nr. 11, die in attischen Zahlzeichen einen Kaufpreis von 900 Dr. notiert, in der Nähe gefunden wurde. Sie läßt sich jedoch keinem bestimmten Haus zuweisen. Der Text Nr. 6 mit einem Kaufpreis von 410 Dr. wurde über dem Hof der daraufhin durch weitere Grabungen erst entdeckten »Villa of Good Fortune« knapp unter der Erdoberfläche gefunden. Daß er sich auf dieses besonders prächtig ausgestattete, schwerlich als privates Wohnhaus anzusprechende Gebäude von ungewöhnlichen Dimensionen³³ beziehen könnte, ist, wie auch ROBINSON betont hat, schon von den Fundumständen her, unwahrscheinlich.

Die niedrigste bisher bekannte Kaufsumme von nur 230 Dr. in der Inschrift Nr. 2 betraf, wie sich aus der Fundbeschreibung (*Excavations at Olynthus* 2, 1930, 31 f.) ergibt, ein »important house or shop«; es war sorgfältig gebaut und mit stukkerten Wänden und gegossenen Böden ausgestattet.³⁴

Überblickt man nun das vorgelegte Material noch einmal im Zusammenhang, so fallen die nicht unerheblichen Preisdifferenzen ins Auge, die, zumindest in diesem Umfang, bei der weitgehenden Standardisierung der olynthischen Häuser der Neustadt trotz möglicher Umbauten und Veränderungen im 4. Jh.³⁵ nicht verständlich sind. Selbst wenn man die problematischen Fälle, bei denen nicht mit Sicherheit entschieden werden kann, ob sie das gesamte Gebäude oder nur einen Teil desselben betreffen (Nr. 10 und 15), außer Betracht läßt, so gibt es wohl keine

³² Diese Möglichkeit hat ROBINSON, a. O. 161 Anm. 2, allerdings verworfen.

³³ Vgl. *Excavations at Olynthus* 8, 1938, 55–63; HOEPFNER – SCHWANDNER, a. Anm. 8 a. O. 53 f.

³⁴ Merkwürdigerweise hat ROBINSON, a. a. O. (abgesehen von seiner unzutreffenden Deutung der Zahlzeichen als 23 Goldstater) die Inschrift nicht auf dieses, sondern auf das Nachbargebäude bezogen.

³⁵ Dazu jetzt zusammenfassend HOEPFNER – SCHWANDNER, a. Anm. 8 a. O. 42–50. 68–74.

plausible Erklärung dafür, daß für die ›Durchschnittshäuser‹ A V 10 und A IV 1 5300 bzw. 4500 Dr. (Nr. 7 und 13) und ferner für ein minderwertiges Objekt immerhin noch 4000 Dr. gezahlt worden waren (Nr. 1), was angesichts eines Darlehens von 2000 Dr. auf ein bescheidenes Gebäude (bei der *πρᾶσις ἐπὶ λύσει* von Nr. 3) als angemessener Preis angesehen werden könnte, während umgekehrt für ein ordentliches Gebäude eine Kaufsumme von nur 230 Dr. ausgewiesen wird (Nr. 2). Das gleiche gilt auch für Preise von 410 und 900 Dr., auch wenn die dazugehörigen Häuser unbekannt sind.³⁶ Mit enormen Preisschwankungen für Immobilien ist in einer griechischen Polis in der 1. Hälfte des 4. Jh.s kaum zu rechnen.³⁷ Außerdem fallen die Darlehensaufnahme von 2000 Dr. und die drei auffallend niedrigen Hauspreise von 230, 410 und 900 Dr. alle in das Jahr des Antidotos.

Unter diesen Umständen hat man sich zu fragen, ob nicht, ungeachtet der äußeren Form des Verkaufs, eine Sicherheitsleistung für einen Kredit den eigentlichen Zweck dieser Geschäfte darstellte. Dabei könnte man versucht sein, die mit *οὐνή εὐθεται* überschriebenen Verträge als reale von den restlichen ›Scheinverkäufen‹ zu trennen. Dies würde sehr gut zu Nr. 13 passen, wo *οὐνή εὐθεται* vollständig erhalten ist und der Preis von 4500 Dr. den tatsächlichen Wert des verkauften Hauses darstellen könnte. Unter der Voraussetzung, daß *οὐνή [εὐθεται]* in Nr. 7 (5300 Dr.) und Nr. 10 (*[οὐνή εὐθε]ῖα*) jeweils richtig ergänzt wurden und daß sich im letztgenannten Fall der vereinbarte Preis von 1200 Dr. nur auf etwa ein Drittel des Gebäudes bezieht, könnte die gleiche Schlußfolgerung auch hier gezogen werden. Eine solche Unterscheidung wird jedoch hinfällig, wenn die vorgeschlagene Ergänzung von *οὐνή εὐθε]ῖα* in Nr. 2 (vgl. Anm. 16) das Richtige treffen sollte, da der dortige Gebäudepreis von 230 Dr. als unrealistisch angesehen werden muß.

So ist die Möglichkeit, daß es sich hier durchwegs um als Kauf abgewickelte Darlehensgeschäfte handelt, zumindest nicht von der Hand zu weisen. Die Inschriften hätten dann die Belastung des entsprechenden Objekts angezeigt. Dabei ist zu bemerken, daß sie häufig am Eingang oder an sonst gut sichtbarer Stelle aufgestellt waren.³⁸

³⁶ Die Hinweise von ROBINSON, *Excavations at Olynthus* 12, 1946, 73f., auf die unterschiedliche Lage reichen allein als Erklärung nicht aus, zumal es sich in den identifizierbaren Fällen stets um Südhäuser handelt (vgl. HOEPFNER – SCHWANDNER, a. Anm. 35 a. O.).

³⁷ Auch die Geschichte Olynths und des chalkidischen Bundes, soweit sie für die erste Hälfte des 4. Jh.s bekannt ist, bietet hierfür keine Anhaltspunkte. Vgl. M. ZAHN, *Olynth und die Chalkidier*, 1971, 91–111.

³⁸ So wurde Nr. 15 vor dem Eingang des Hauses A IV 7 gefunden; Bruchstücke von Nr. 10 lagen sowohl vor, wie im Eingang zum Westteil von D V 6. Auch der nicht deutbare Vertrag der Inschrift Nr. 12 fand sich am Eingang des Hauses A VIII 3. Die zahlreichen Straßenfunde können als Indiz dafür gewertet werden, daß diese Inschriften ursprünglich im Eingangsbereich der zugehörigen Häuser aufgestellt waren (Nr. 4, 5, 9, 11, 13: hier allerdings auf der Rückseite des Gebäudes, 14). Der Vertrag über *πρᾶσις ἐπὶ λύσει* (Nr. 3) lag im Hof von A 11, ebenso Nr. 6 im Hof der ›Villa of Good Fortune‹, wohin er jedoch wahrscheinlich verschleppt wurde. Nr. 2 und 7 wurden im Inneren der jeweiligen Häuser selbst gefunden.

2. Torone

In dem bisher einzigen aus Torone stammenden Kaufvertrag über ein Haus,³⁹ der nach der Einleitungsformel τύχη γαθή ausdrücklich als solcher bezeichnet wird (Z. 1: ὀνή οικίης), erwirbt Φιλώνιχος | Ἄντιφώντος παρ' Ἀριστοκλέος τοῦ Παρμύενοντος (Z. 4–7) im Monat Artemision unter dem eponymen Priester Εὐφραντίδης Ἀριστοτίμο (Z. 2–4)⁴⁰ ein Haus, welches der Verkäufer selbst παρὰ Ποσειδίππο τῷ | Διοδώρο καὶ Διονυσίου τοῦ Ἄντιφώντος (Z. 8–10) gekauft hatte (ἐπρίατο).⁴¹ Nachbarn des Gebäudes sind der Käufer selbst sowie ein gewisser Ἄσσανδρος (Z. 12 f.), wohl identisch mit Ἄσανδρος Ἐπικράτεος (Z. 16 f.), der als einer der insgesamt drei Zeugen genannt wird, was der Praxis der olynthischen Verträge entspricht. Bürge ist Καλλιτέλης Ἀριστοκλέος (Z. 14 f.).

Interessant sind die bereits von der Herausgeberin bemerkten verwandtschaftlichen Beziehungen der beteiligten Personen. Da die Übernahme der Bürgschaft durch nahe Verwandte eine gewöhnliche Erscheinung ist, wird man den Bürgen Kalliteles, Sohn des Aristokles, wohl als Sohn des Verkäufers Aristokles anzusehen haben. Der Käufer Philonichos, Sohn des Antiphon, ist offenbar ein Bruder des Dionysios, Sohn des Antiphon, eines der beiden Vorbesitzer des Gebäudes.

Der Kaufpreis wird ohne Angabe der Währungseinheit durch die Zahlzeichen 8XΔΔ ausgedrückt, die bis auf die Verwendung des Δ den in Olynth gebräuchlichen entsprechen. Die von der Herausgeberin (a. Anm. 39 a. O. 155) vorgeschlagene Deutung von 1120 Dr., die den für Olynth erschlossenen Bewertungen von 8 = 100 und X = 10 widerspricht, ist von J. W. GRAHAM (a. Anm. 24 a. O. 349 f.) zurückgewiesen worden. Nach seiner wohl zutreffenden Erklärung handelt es sich vielmehr um 112 Dr.

Der Vertragstext bietet keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß das hier festgehaltene Geschäft, unabhängig von seiner rechtlichen Ausgestaltung als Kauf, einen anderen Zweck als die definitive Veräußerung des genannten Gebäudes verfolgt hat. Unter der Voraussetzung, daß die Deutung der Zahlzeichen durch GRAHAM zutrifft, muß allerdings ein Kaufpreis von 112 Dr. als extrem niedrig bezeichnet werden, erreicht er doch nicht einmal die Hälfte des geringsten aus Olynth beleg-

³⁹ MARIA KARAMANOLI-SIGANIDOU, AD 21, 1966, 152–157 (SEG 24, 574 mit korrekter Wiedergabe der Zeilen 6 und 7; vgl. auch JEANNE u. L. ROBERT, BE 1968, 328). Die Herausgeberin hat die Inschrift, vor allem mit dem Hinweis auf die Parallelen zu den Verträgen aus Olynth, in die ersten Jahrzehnte des 4. Jh.s datiert (a. O. 156). Dieses Argument spricht jedoch eher für einen späteren Zeitpunkt, etwa um die Mitte des 4. Jh.s, als Torone erneut zum chalkidischen Bund gehörte (vgl. ZAHNRT, a. Anm. 37 a. O. 250).

⁴⁰ Zur möglichen Identität mit dem eponymen Priester der noch zu besprechenden Inschrift aus Vrastina Kalyvia (Stolos) s. u. S. 158. Der Monatsname Artemision ist auch in Olynth belegt (vgl. Anm. 10).

⁴¹ Wie im Vertrag Nr. 13 aus Olynth steht ἐπρίατο nur im Zusammenhang mit der Erwerbung des Verkaufsobjekts durch den augenblicklichen Verkäufer, während ein Verbum für den durch diese Inschrift beurkundeten Kaufvorgang fehlt.

ten Betrages von 230 Dr.⁴² Der Vorbesitzer eines Kaufobjekts war in Olynth nur einmal benannt worden, und da hatte es sich um die Stadt selbst gehandelt. Doch werden in dem gleich zu besprechenden Kaufvertrag aus Vrastina Kalyvia für einige Objekte jeweils verschiedene Vorbesitzer ausdrücklich angegeben.

Angesichts der von Demosthenes in seiner Rede »gegen Pantainetos« geschilderten Geschäftspraktiken,⁴³ einschlägiger Fälle aus dem Register von Tenos⁴⁴ und des im folgenden noch zu untersuchenden *πρῶσις ἐπὶ λύσει*-Vertrages aus Amphipolis könnte man, gerade auch wegen des für eine definitive Eigentumsübertragung ungewöhnlich geringen Preises, hinter dem durch diese Inschrift dokumentierten Kauf eine umfangreichere Transaktion vermuten: Demnach hatten Poseidippos und Diodoros zunächst ein Darlehen bei Aristokles aufgenommen, wobei sie das ihnen gemeinsam gehörende Haus als Sicherheit in Form eines Verkaufs an diesen übereigneten. Als Aristokles das Darlehen zurückforderte, Poseidippos und Dionysios sich jedoch als nicht zahlungsfähig erwiesen, wurde in Philonichos, dem Bruder des Dionysios und Eigentümer des Nachbarhauses, ein neuer Kreditgeber gefunden, der durch die Bezahlung der geschuldeten 112 Dr. an Aristokles an dessen Stelle trat. Dies geschah wiederum in Form eines Verkaufs des Sicherungsobjekts, wobei der bisherige Gläubiger als Verkäufer auftrat. Eine solche Rekonstruktion ist hypothetisch, entbehrt jedoch aufgrund der oben genannten Parallelen nicht einer gewissen Wahrscheinlichkeit.

3. *Vrastina Kalyvia (Stolos)*

Zwei Inschriftenfragmente mit offensichtlich ähnlichen Rechtsgeschäften sind bereits 1927 von S. PELEKIDIS – nach seinen eigenen Worten in vorläufiger Form – veröffentlicht worden.⁴⁵ Sie wurden von ihm in der Nähe von Vrastina Kalyvia (Smixi) bei der Freilegung von Gräbern entdeckt, die zusammen mit anderen Funden auf die Existenz einer Stadt in diesem Gebiet hindeuten. M. ZÄHRNT hat die Vermutung geäußert (a. Anm. 37 a. O. 244–247), daß hier das antike Stolos (Στώλος) gelegen habe.⁴⁶

⁴² Die Hieropoioi des Apollontempels auf Delos verkauften 278 eine Hausruine für 180 Dr. (IG 11, 2, 162, A42f.).

⁴³ Ein zur Absicherung eines Darlehens an den Darlehensgeber verkauftes Objekt wird wegen der wiederholten Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers mehrfach an neue Kreditgeber weiterveräußert, wobei jeweils der augenblickliche Gläubiger als Verkäufer auftritt. Zu den Einzelheiten vgl. die Anm. 73 zitierte Literatur.

⁴⁴ Eine schon lange dringend erforderliche detaillierte Untersuchung dieses wichtigen und umfangreichen Dokuments (IG 12, 5, 872) wird die noch unpublizierte Arbeit von R. ÉTIENNE über Tenos enthalten. Vorläufig ist auf seine Ausführungen in: *La femme dans le monde méditerranéen*, Bd. 1, 1985, 63–65, und in: *L'origine des richesses dépensées dans la ville antique*, Actes du Colloque Aix-en-Provence, 1985, 55.58, zu verweisen.

⁴⁵ AD 9, 1924–25 (ersch. 1927), Παρ. 39 f.

⁴⁶ Zur Zugehörigkeit von Stolos zum chalkidischen Bund in den letzten Jahren seines

Bei den als Nr. 1 publizierten Resten von sieben Zeilen handelt es sich um einen Kaufvertrag mit dem aus Olynth und Torone bekannten Formular. Entsprechend ist die erste Zeile zu ergänzen: τύχει] ἀγαθῆι· οὐνή; es folgt der Name des Monats im Nominativ oder – wahrscheinlicher – im Genitiv, zu dem als letzte Buchstaben – – ος am Anfang der nächsten Zeile gehören müssen.⁴⁷ Anschließend ist der eponyme Priester genannt: ἱερεὺς Καλ–. Bei den Namen bzw. Namensresten in Z. 3–5 dürfte es sich bei Μ?]ενεκλέω[ς in Z. 3 um den Vatersnamen des Priesters handeln; Σ]τράτωνος in Z. 4 könnte der Vatersname des Käufers sein, – – λῆωτου in Z. 5 könnte zum Namen des Verkäufers gehören. In den beiden letzten Zeilen sind jeweils nur noch zwei Buchstaben zu erkennen.

Größere Schwierigkeiten bereitet das zweite, 19 Zeilen umfassende Inschriftenfragment sowohl wegen der Textverluste vor allem in der oberen Partie als auch wegen der stellenweise stark abgewitterten Beschriftung. Aus einem Vergleich der Lesungen von PELEKIDIS mit ausgezeichneten Fotos dieses Steines (vgl. Taf. 1), die mir dank des freundlichen Entgegenkommens von Herrn Prof. D. PANDERMALIS, Thessaloniki, zur Verfügung standen, wofür ich ihm an dieser Stelle besonders danken möchte, ergab sich folgender Text:

	---	ΕΙΑ ἱερ[εὺς]
		Εὐ]φραντί[δ
		Ἄριστοτιμο[
		μην]ῶς Δημητριῶν[ος
5		ΟΥΠΙΕΡΟΝΤ
		Ζώ]ιλος Στράτω[ν]-
		[ος] παρὰ Κλέωνος το[ῦ]
		[Πο]λέμωνος τὸν ἀγρὸν [ὄν ἐ]-
		[κ]έκτητο αὐτὸς καὶ ἅ πα[ρ]-
10		[ἀ] Πολῦδος ἐπρίατο πάντ[α κ]-
		[αί] τὸ χωρίον ὃ ἐπρίατο π[αρά]
		[Κ]αλιβούλης Ωσορρου
		ΙΔΙΑΤΩΝΛΥΣΙΑ τὰ πρ[ὸς μ]-
		εφεμβρίην πάντ[α
15		τιμῆ Y88XXX[X] μάρτυ-
		ρες Διονύσιος Ξέ[ν]ων[ος]

Bestehens ZÄHRNT, a. Anm. 37 a. O. 109. 246. Anm. 398 berichtet er von einem weiteren Inschriftenfund, »einem Hauskaufvertrag in der Art der in Olynth gefundenen«, der aber offenbar noch immer nicht veröffentlicht ist.

⁴⁷ Üblicherweise steht der Monat im Nominativ. Nur die Inschrift Nr. 13 aus Olynth und das wohl nicht aus Olynth stammende Fragment von Aios Mamas (vgl. oben S. 144 und Anm. 3) machen hiervon eine Ausnahme. Die Endung – – ος legt jedoch einen Genitiv nahe, und auch in der gleich noch zu erörternden Inschrift von demselben Fundplatz steht der Monat im Genitiv.

--ν Πολύδος Τ[.]νον
--δώραν βεβαιωτής Ν --
--ν[.]νιος Κράσεος

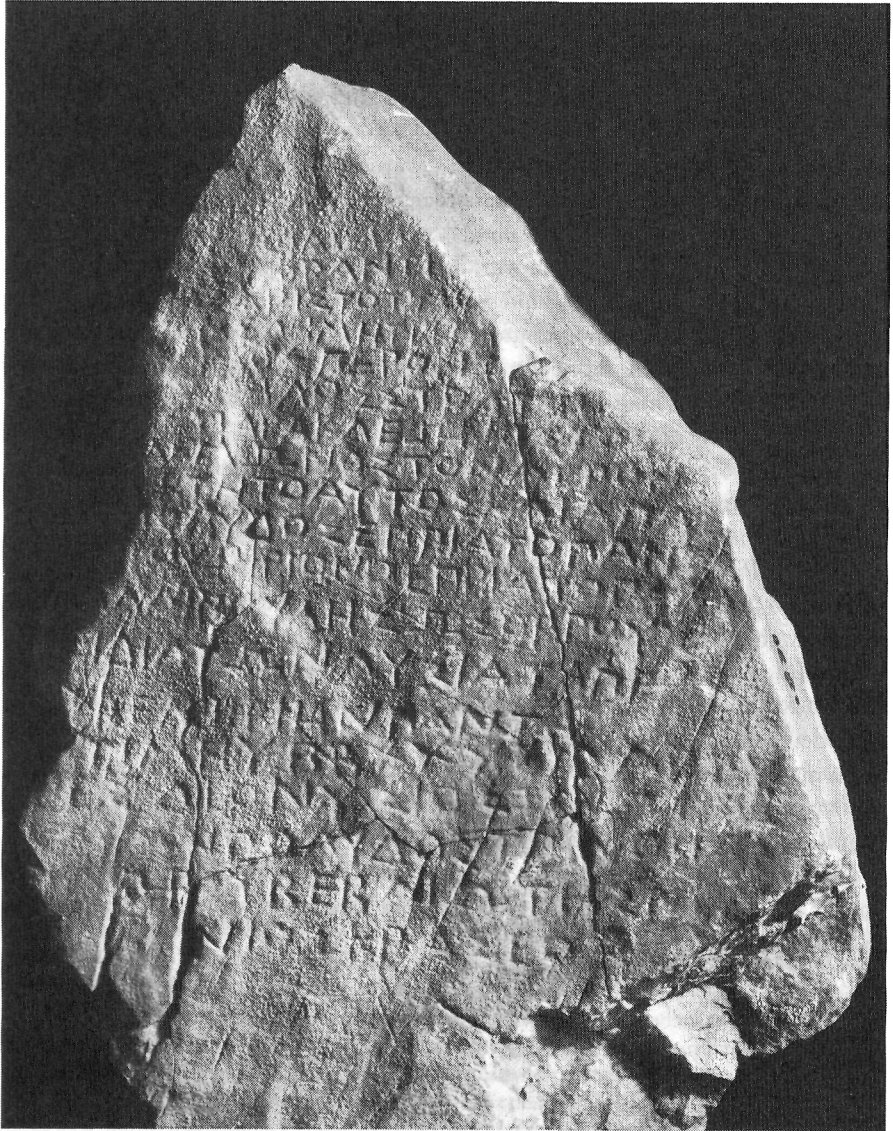


Foto D. Pandermalis

Ob Z. 1, von der nur noch wenige Buchstaben gelesen werden können, auch die ursprüngliche erste Zeile der Inschrift gebildet hat, läßt sich nicht sagen. Würde die Inschrift aus Olynth stammen, wäre eine Ergänzung von ΕΙΑ (PELEKIDIS las Σ statt E) zu οὐνή εὐθ]εῖα naheliegend. Ob dies auch hier möglich ist, muß dahingestellt bleiben. Auf ἱερ[εὺς] – so wohl richtig ergänzt, obwohl PELEKIDIS nach dem P noch ein A zu erkennen glaubte – muß der Name des eponymen Priesters gefolgt sein. Dabei könnten die in Z. 2 und 3 genau untereinander stehenden Namen Εὐ]φραντί[δης und Ἄριστότιμος] dessen Individualnamen und Vatersnamen unter der Voraussetzung darstellen, daß die Angabe des Priesters so vom übrigen Text abgehoben worden war, daß Name und Vatersname jeweils in die Mitte einer eigenen Zeile gesetzt worden waren. Für eine solche, in Anbetracht der Ausführung sowohl dieser wie auch der bisher behandelten Inschriften zugebenermaßen nur wenig wahrscheinliche, Annahme könnte immerhin sprechen, daß in Z. 4 der Monat angegeben war, der in den olynthischen Inschriften, soweit die entsprechenden Partien erhalten sind, dem Namen des Priesters entweder unmittelbar folgt⁴⁸ oder ihm unmittelbar vorausgeht.⁴⁹ In diesem Zusammenhang muß noch einmal auf die mögliche Namensgleichheit mit dem eponymen Priester des Torone-Vertrags hingewiesen werden.⁵⁰ Sowohl Torone wie auch das Fundgebiet der beiden hier zu behandelnden Inschriften, mit großer Wahrscheinlichkeit die Stadt Stolos, haben zumindest in den letzten Jahren seines Bestehens zum chalkidischen Bund gehört. So wäre es nicht undenkbar, beide Verträge in das gleiche Jahr zu datieren und in Euphrantides, dem Sohn des Aristotimos, einen eponymen Priester für das gesamte Gebiet des Bundes zu sehen. Wie mir M. ZÄHRNT brieflich mitteilte, hält er eine solche Einrichtung im chalkidischen Bund durchaus für möglich. Alle diese Überlegungen werden jedoch hinfällig, wenn man davon ausgeht, daß Z. 2 und 3 der vorliegenden Inschrift nicht nur den eingerückten Namen des eponymen Priesters enthalten, sondern ursprünglich in etwa den gleichen Textumfang wie die folgenden Zeilen besaßen. In diesem Fall hätte man in Εὐ]φραντίδ[– wohl den Vatersnamen des Priesters zu sehen, und Ἄριστοτιμ[– müßte zum Namen eines weiteren eponymen Beamten (wie etwa in Amphipolis der Epistates, dazu unten) gehören.

Der Monat Διμητηρίων, der in Z. 4 sicher gelesen bzw. wiederhergestellt werden konnte, ist auch für Kassandreia in einem Ehrenbeschluß aus der Zeit der Herr-

⁴⁸ Nr. 2, 3, 10, 12; ebenso im Vertrag von Aios Mamas (vgl. Anm. 3).

⁴⁹ Nr. 4, 7, 13; ferner im Vertrag aus Torone und in dem zuerst besprochenen Fragment aus Vrastina Kalyvia. Nur die Inschrift Nr. 6 aus Olynth paßt nicht in dieses Schema. Dort ist die Datierung jedoch offenbar nur deshalb sozusagen in zwei Schritten, nämlich nach der Nennung des Bürgen (eponymer Priester) bzw. der Zeugen (Monat) eingefügt worden, weil sie an ihrem eigentlichen Platz im Eingangsformular vergessen worden war.

⁵⁰ Eine Identität der beiden Personen hatte KARAMANOLI-SIGANIDOU, AD 21, 1966, 153, in Anbetracht der erheblichen Entfernung der Fundplätze ausgeschlossen.

schaft des Lysimachos über Makedonien belegt.⁵¹ Unter diesen Umständen kann er wohl nicht auf Demetrios Poliorketes zurückgeführt werden,⁵² sondern ist als lokaler theophorer Monatsname anzusehen.

In Z. 5 konnte ich weder der von mir gelesenen Buchstabenreihe noch der etwas abweichenden Lesung von PELEKIDIS (...υχου ιερον τι ο) einen Sinn abgewinnen. Die Vermutung liegt nahe, daß diese Zeile noch zur Datierungsformel gehört, doch gelang es weder ein Tagesdatum, noch eine der bekannten Bezeichnungen für einen Schaltmonat zu ergänzen.

In Z. 6 hatte PELEKIDIS den Namen Ζώιλος noch ganz gelesen, während auf den mir zur Verfügung stehenden Fotos von den beiden ersten Buchstaben nichts mehr zu erkennen ist. Zoilos, Sohn des Straton, ist der Käufer, Kleon, Sohn des Polemon, der Verkäufer.

In Z. 8 bis Z. 14 erfolgt die Aufzählung der Verkaufsobjekte. Soweit sich dem in Einzelheiten unklaren, teilweise auch nicht mehr eindeutig lesbaren Vertragstext entnehmen läßt, ging es dabei wahrscheinlich um vier Grundstücke, die nicht nach einheitlichen Kriterien beschrieben werden. Entgegen den Gepflogenheiten von Olynth, Torone (in beiden Fällen geht es allerdings nur um Häuser) und Amphipolis (Häuser und Ländereien) bleiben die Nachbarn ungenannt. Bei dem zuerst angeführten ἀγρός (Z. 8) wird, anders als bei den beiden nächsten Objekten, das Eigentumsrecht des Verkäufers nicht durch die ausdrückliche Nennung des jeweiligen Vorbesitzers begründet, vielmehr scheint aus der Wendung [δν ἐ][κ]έκτητο αὐτός⁵³ hervorzugehen, daß es sich um alten Familienbesitz handelt. Abgesehen von der unsicheren Verteilung der Buchstaben auf das Ende von Z. 8 und den Anfang von Z. 9 ist wohl keine andere Ergänzung denkbar. Besonders vage ist die Beschreibung des nächsten Objekts mit ἅ πα[ρ][[ἄ] Πολυδοσ ἐπρίατο πάντ[α]. Vielleicht ging es um ein weiteres, an den schon genannten ἀγρός angrenzendes Stück Land, das von dem jetzigen Verkäufer nachträglich hinzuerworben worden war.⁵⁴ Auf die dritte Kaufsache, ein χωρίον aus dem früheren Besitz einer [Κ]αλιβούλη,⁵⁵ muß noch ein weiteres Objekt gefolgt sein. Das anreihende καί könnte noch in Z. 12 gestanden haben, allerdings sind nach Ωσορρου keine Buchstaben Spuren mehr zu erkennen. Bei der Buchstabengruppe ΙΔΙΑΤΩΝΛΥΣΙΑ am Beginn

⁵¹ Syll.³ 380, verbesserter Text bei ROBINSON, TAPhA 59, 1928, 222 Anm. 2, und D. FEISEL-M. SÈVE, BCH 103, 1979, 299 f. Nr. 34 (SEG 29, 600).

⁵² Vgl. auch W. DITTENBERGER, RE 4,2 (1901) 2767 s. v. Demetrios. Des weiteren ist der Monatsname Demetrios nach SAMUEL, a. Anm. 10 a. O. 85, 98, noch in Magnesia in Thessalien (IG 9,2, 1100b,9) und in Histiaia auf Euboia (IG 12,9, 207,37) belegt, wobei im letzteren Fall ein Bezug zu Demetrios Poliorketes wahrscheinlich ist.

⁵³ Statt ἐκέκτητο wäre auch die ionische Form ἐκτητο denkbar.

⁵⁴ Eine in etwa vergleichbare Formulierung findet sich im Verkaufsregister von Tenos IG 12,5, 872,51: τὰ χωρία τὰ ἐν [--- πάν]τα, ὅσα ἔλαχεν Τ. (Verkäufer) πατρώων [μέρ]ος καὶ ἅ προσεπρίατο παρὰ Κ.

⁵⁵ Bemerkenswert ist das Fehlen des Artikels vor dem Vatersnamen bei [Κ]αλιβούλης Ωσορρου; zu letzterem Namen s. u.

von Z. 13 ist eine Worttrennung zwischen Ν und Λ anzunehmen. M. WÖRRLE schlug deshalb als Lesung [καὶ – –]ἰδία τῶν Λυσία vor.⁵⁶ Auch das folgende πρ[ὸς μ]ἰξεμβρίην ist unsicher, einmal weil hier erstmalig eine Ortsangabe stünde (dafür spricht jedoch das von PELEKIDIS noch vollständig gelesene τὰ πρὸς am Ende von Z. 13),⁵⁷ zum anderen wegen der fehlerhaften Schreibweise von μἰξεμβρίην.

In Z. 10 und Z. 13 erscheint der Name Πολυς jeweils im Genitiv in der Form Πολυδος.⁵⁸ Πόλυς (so akzentuiert) ist (neben einigen späten Belegen auf Papyri)⁵⁹ noch auf Thasos⁶⁰ und in der Genitivform Πόλυος in Smyrna bezeugt.⁶¹ Für den makedonischen oder thrakischen Namen Ωσορρος (Z. 12) scheint es keine weiteren Belege zu geben.⁶²

Der Preis für alle verkauften Objekte ist in Z. 15 durch die offenbar in der gesamten Chalkidike mit geringen lokalen Abweichungen gebräuchlichen Zahlzeichen ausgedrückt.⁶³ Er belief sich auf 1240 Dr.

Der Vertrag endet in üblicher Weise mit der Benennung von drei Zeugen und einem Bürgen, von denen nur der Individualname und der Vatersname des ersten Zeugen vollständig, die Namen der restlichen nur teilweise erhalten sind.

4. Amphipolis

Aus Amphipolis sind bisher sechs Kaufverträge veröffentlicht worden.⁶⁴ Sie betreffen zweimal ein Haus (Nr. 4 und 5), ebenfalls zweimal ein Haus mit dazugehörigem Grundstück: οἰκόπεδον (Nr. 2 und 6), einmal ein nicht weiter spezifiziertes

⁵⁶ PELEKIDIS las: ... ἰδιῶτων Λυσία τα πρὸς | σεμβρινν. παντα.

⁵⁷ Vergleichbare Angaben finden sich wiederum im Tenos-Register (Anm. 54) etwa in Z. 13. 19. 41. 42. 44. 49. 56 u. öfter.

⁵⁸ Zu der Namengruppe auf -υς und den verschiedenen Genitivbildungen L. ROBERT, AC 32, 1963, 6–16, und ders., REG 79, 1966, 739, mit weiterer Literatur.

⁵⁹ Vgl. F. PREISIGKE, Namenbuch s. v. und D. FORABOSCHI, Onomasticon alterum papyrol. s. v. Xenophon (Kyn. 7,5) führt Polys unter seinen Vorschlägen für Hundennamen auf.

⁶⁰ IG 12,8, 300,12 (ein Fragment der thasischen Theorenlisite; hierzu jetzt F. SALVIAT, BCH Suppl. 5, 1979, 107–127); vgl. auch die Form Ποῦλος (so der Herausgeber, richtiger wäre wohl Πούλος oder Πουλύς) auf thasischen Amphorenstempeln: Y. GARLAN, ebd. 240 Nr. 44. 362 Nr. 15 und als Genitiv Φύλων Πούλυος ebenfalls aus der thasischen Theorenlisite IG 12,8, 278,19.

⁶¹ IG 2, 3140,22; im Vertrag Nr. 12 aus Olynth würde eine Ergänzung von Z. 4 Βάκχων Πολ[υος] exakt dem vom Herausgeber angegebenen Umfang der Lücke entsprechen.

⁶² PELEKIDIS las Ωσορρους, doch sind auf den Fotos keine Spuren eines Σ zu erkennen. Zu den möglichen Namensbestandteilen ορσο- bzw. -ωρος vgl. D. DETSCHEW, Die thrakischen Sprachreste, ²1976, 345. 353.

⁶³ Zur Bezeichnung von 1000 wird hier Y statt wie in Olynth Ψ verwendet. Vgl. TOD und GRAHAM, a. Anm. 24 a. O. 249 bzw. 348.

⁶⁴ Sie werden, wie die Texte aus Olynth, von 1 bis 6 durchnummeriert. Die Anordnung entspricht der vermuteten, unten noch näher zu begründenden zeitlichen Gruppierung: Nr. 1: D. I. LAZARIDIS, BCH 85, 1961, 426–429 (SEG 24, 583); Nr. 2: ders., in: Γέρας Ἀντωνίου Κεραμοπούλλου, 1953, 159–169 (SEG 13, 406); Nr. 3: ders., BCH 85, 1961, 431–433

Stück Ackerland und einen Pithon (Nr. 1) sowie schließlich einen Weinberg im Umfang von sechs Plethra (Nr. 3).

Die Datierungsformel, die sich am Anfang (Nr. 1, 4, 6, in den beiden letzteren nach ἀγαθή/ῆι τύχη/ῆι), am Ende (Nr. 5) und zweimal im Verlauf des Vertragstextes vor der Benennung der Zeugen findet (Nr. 2 und 3), enthält in der vermutlich ältesten Inschrift (Nr. 1) nur den Epistates,⁶⁵ in allen übrigen den Epistates und den Priester des Asklepios (so ausdrücklich Nr. 3, 4, 5), wobei in Nr. 2, 3, 5 und 6 der Priester, in Nr. 4 der Epistates zuerst genannt ist. Zweimal findet sich zusätzlich eine Monatsangabe (Nr. 4: Xandikos, Nr. 6: Dios).⁶⁶

Der Name des Epistates von Nr. 2, 3 und 4, Σπαργεύς, ist offenbar nur in diesen Verträgen belegt,⁶⁷ so daß man trotz prinzipieller methodischer Bedenken wohl

(SEG 24, 585); Nr. 4: DAPHNE HEREWARD, *Palaeologia* 14, 1968, 142 (SEG 25, 715); Nr. 5: AD. WILHELM, *Neue Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde* 1, 1911, 42 (Syll.² 832. Michel 1386); Nr. 6: LAZARIDIS, *BCH* 85, 1961, 429–431 (SEG 24, 584). Von einem weiteren, bisher offenbar nicht publizierten Vertrag mit dem Namen eines bereits bekannten Epistates berichtet LAZARIDIS, *PAAH* 1975, 65: Danach kauft Lykophron von Menandros ein Haus für 280 Dr. (vgl. auch JEANNE u. L. ROBERT, *BE* 1978, 298).

⁶⁵ LAZARIDIS, a. a. O., hat sie in die zweite Hälfte des 4. Jh.s datiert. Es ist nicht bekannt, ab wann Epistatai in den makedonischen Städten eingesetzt wurden, doch ist es eher unwahrscheinlich, daß dies noch unter Philipp und Alexander oder während der Wirren der frühen Diadochenzeit der Fall gewesen sein soll. Damit wird auch für diese Inschrift ein zeitlicher Ansatz erst im 3. Jh. nahegelegt.

⁶⁶ Epistates (diesmal mit Vatersnamen) und Priester (des Asklepios) erscheinen als Eponyme auch in einem von den Amphipoliten gefaßten Asylbeschuß für das Asklepieion von Kos, der zusammen mit ebensolchen Dekreten von Kassandreia und Philippi (sowie einer weiteren Asylurkunde aus Korkyra, von der nur noch Reste der ersten fünf Zeilen erhalten sind) aufgezeichnet worden war: R. HERZOG – G. KLAFFENBACH, *Asylurkunden aus Kos*, *ADAW* 1952, H. 1, S. 15–18 Nr. 6 (SEG 12, 373). Durch das im Amphipolisdekret noch vor Epistates und Priester angeführte 41. Jahr des Antigonos Gonatas werden diese Beschlüsse auf 242 datiert (KLAFFENBACH, a. a. O.). Daß es sich um den Asklepiospriester handelt, bezweifelt KLAFFENBACH, a. O. 18, wohl nur deshalb, weil ihm von den Amphipolisverträgen nur Nr. 5 bekannt war. An die Stelle des Epistates und des Asklepiospriesters als Eponyme sind zu einem unbekanntem Zeitpunkt zunächst zwei, später fünf Politarchen getreten. Ihre Existenz bereits für die Regierungszeit des Perseus schienen auf der gleichen Inschriftenplatte unmittelbar untereinander aufgezeichnete Weihungen dieses Königs und des Demos von Amphipolis (mit zwei Politarchen als eponymen Beamten) an Artemis Tauropolos zu beweisen: CHAIÑO KOUKOULI-CHRYSANTAKI, in: *Ancient Macedonian Studies in Honor of Charles Edson*, 1981, 229–241 (SEG 31, 614). Wie jedoch E. VOUTIRAS, *BCH* 110, 1986, 346–355, gezeigt hat, sind die beiden Weihungen unabhängig voneinander und zu verschiedenen Zeitpunkten vorgenommen worden, wobei die der Amphipoliten in die ersten Jahre der römischen Kontrolle über Makedonien gehören dürfte. Zum viel diskutierten Problem der makedonischen Politarchen F. GSCHNITZER, *RE Suppl.* 13 (1973) 483–485 s. v. *Politarches*; B. HELLY, in: *Ancient Macedonia* 2, 1977, 531–544; M. HATZOPOULOS, in: *Dritter Internationaler thrakologischer Kongress, Wien 2.–6. Juni 1980*, Bd. 2, 1984, 137–149 (noch ohne Kenntnis der oben genannten Weihinschriften); F. PAPAZOGLU, *Historia* 35, 1986, bes. 441–444.

⁶⁷ Entgegen der Herausgeberin ist in Nr. 4 als Name des Epistates nicht Σπαρτέως, son-

davon ausgehen kann, daß es sich stets um die nämliche Persönlichkeit handelt. Das gleiche Problem stellt sich verschärft bei dem Asklepiospriester Ἑρμαγόρας in Nr. 2 und 5.⁶⁸ Für diese vier Verträge ergibt sich so eine Kombination von Priestern und Epistaten, die sich am einfachsten durch folgende Aufstellung verdeutlichen läßt:

<i>Asklepiospriester</i>	<i>Epistates</i>
Εὐαίνετος	Σπαργεύς (Nr. 3)
Ἄνα[-	Σπαργεύς (Nr. 4)
Ἑρμαγόρας	Σπαργεύς (Nr. 2)
Ἑρμαγόρας	Αἰσχύλος (Nr. 5)

Drei Verträge stammen demnach aus verschiedenen Amtsjahren des Σπαργεύς als vom makedonischen König eingesetzter Aufsichtsbeamter in Amphipolis.⁶⁹ Sie gehören damit zeitlich eng zusammen. In einem dieser Jahre war Hermagoras Priester des Asklepios. Sollte der gleiche Mann dieselbe Funktion noch ein weiteres Mal unter dem Epistates Aischylos ausgeübt haben oder sollte gar noch wäh-

dern Σπαργεύς zu lesen (vgl. JEANNE u. L. ROBERT, BE 1969, 372). Zum Namen Σπαργεύς dies. BE 1954, 163.

⁶⁸ Von einer Identität gehen JEANNE u. L. ROBERT, BE 1954, 163, aus. Neben dem Hermagoras von Nr. 5 nennt J. PAPAŪAVPY, Amphipolis. Geschichte und Prosopographie, 1936, 86 Nr. 37, noch den aus Suidas s. v. bekannten Stoiker. Der Name scheint nicht allzu häufig gewesen zu sein, doch kann es sich natürlich bei dem Hermagoras von Nr. 2 und Nr. 5 um verschiedene Angehörige der gleichen Familie gehandelt haben.

⁶⁹ Abgesehen von Amphipolis sind Epistatai ausdrücklich nur noch in Thessalonike bezeugt: Nach den Bestimmungen des Diagramms Philipps V. vom Jahr 187 (IG 10,2,1, 3. MORETTI, Iscr. stor. ellen.2, 111), durch welches das Vermögen des Sarapistempels gegen mißbräuchliche Zugriffe gesichert werden sollte, durften die Thesauroi des Gottes nur in Anwesenheit des Epistates und von Dikastai geöffnet, Gelder nur mit ihrer Zustimmung ausgegeben werden (Z. 21–26). Wie in Amphipolis erscheint der Epistates zusammen mit einem Priester in der Datierungsformel des Dekretfragments IG 10,2,1, 2 (vom Jahr 223, die Herkunft aus Thessalonike ist entgegen dem Zweifel des Herausgebers sicher, L. ROBERT, RPh 48, 1974, 182. 193 f.): Z. 2 (ἱερέως Νικολάου τοῦ Παν[σανίου (Monat) ἐπιστατοῦντος Πανταύχου τοῦ Ἀρκε[σί]νου. Ein ὑπεπιστάτης καὶ οἱ δ[ικασταί sind um 230 die Antragsteller bei einem Beschluß von Rat und Volk von Thessalonike im Zusammenhang mit der Realisierung von Ehrungen, die die Delier für Admetos, Sohn des Bokros, Μακεδῶν und vermutlich Bürger von Thessalonike, beschlossen hatten (IG 10,2,1, 1028,10 mit der oben zitierten, gegenüber IG 11,4, 1053 berichtigten Lesung und Ergänzung). Nur als indirektes Zeugnis kann die Erwähnung des ἐπιστάσιον, also des Amtlokals des Epistates, in der ansonsten nicht weiter bekannten makedonischen Stadt Γρήα in einem Brief Philipps V. an einen königlichen Funktionär (vielleicht eben den dort eingesetzten Epistates) gelten: CH. I. MAKARONAS, AE 1934/35, 117–127 (SEG 13, 403. MORETTI, Iscr. stor. ellen.2, 110). Ein weiterer möglicher Beleg ist die in hellenistische Zeit gehörende Weihung an Herakles Kynagidas aus Beroia (ANGELIKI ANDREIOMENOU, AD 23, 1968, Chron. 346), sofern man nach dem Vorschlag von JEANNE u. L. ROBERT, BE 1970, 354, hierin eine »dédicace officielle« der Stadt sieht und die Buchstaben ΕΠΙΣ am Ende der zweiten Zeile zu ἐπισ[τατοῦντος τοῦ δεῖνος] ergänzt. Damit hätte der Epistates auch hier eponyme Funktion. Zu den makedonischen Epistatai vgl. etwa

rend seiner Amtszeit der Epistates Spargeus von dem Epistates Aischylos (oder auch umgekehrt Aischylos von Spargeus) abgelöst worden sein, so wäre auch der Vertrag Nr. 5 an diese Gruppe anzuschließen. Eine Namensgleichheit besteht außerdem noch zwischen dem Epistates Aischylos und dem Priester von Nr. 6. Auch in diesem Fall eine Identität der beiden Personen anzunehmen, erscheint allzu gewagt. Insgesamt wird man jedoch davon ausgehen können, daß diese Verträge in Amphipolis in eine relativ begrenzte Zeitspanne gehören. Einen, zur weiteren zeitlichen Präzisierung allerdings wenig brauchbaren, *terminus post quem* für die Verträge Nr. 2, 5 und 6 liefert schließlich noch die Währungseinheit, in der die Kaufpreise zu zahlen sind. In Nr. 2 werden ausdrücklich $12\frac{1}{2}$ ›philippische Goldstaterer‹ (Z. 7–9: $\sigma\alpha\tau\acute{\eta}|\rho\omega\nu\ \chi(\rho)\upsilon\sigma\acute{\omega}\nu\ \phi\iota\lambda\iota\pi\pi\epsilon\iota\omega\nu\ |\ \delta\acute{\omega}\delta\epsilon\kappa\alpha\ \eta\mu\iota\sigma\alpha\tau\acute{\eta}\rho\omicron\upsilon$) gefordert, und in Nr. 5 und 6 (in Nr. 4 ist die Preisangabe nicht erhalten) werden die Beträge in χρυσοί, also ebenfalls in Goldstateren, festgesetzt, die in Amphipolis und Pella nach G. LE RIDER⁷⁰ von ca. 345 (oder 342) bis 329/8 und erneut von 323/22 bis etwa 315 geprägt wurden.

In dem, wie gesagt vermutlich ältesten, nur durch den Epistates [Κα?]λλίπος datierten Vertrag Nr. 1⁷¹ hat ein [Τί]μων von einem Ἐξη[κε]σ[το]ς ein Stück Ackerland (ἀγρός) und einen πιθών (vgl. Anm. 23) für 5000 Dr. gekauft (ἐπρία[το]). Wie aus der Beschreibung der Kaufsache in Z. 4–6: τὸν ἀγρὸν τῷ⁷² | Ἀπολλωνίῳ καὶ | [τ]ὸν πιθῶνα hervorgeht, ist nicht der als Verkäufer auftretende Exkestos, sondern ein Apollonios der Eigentümer. Diesem Apollonios wird vom jetzigen Käufer Timon das Recht eingeräumt, die beiden Objekte für die gleiche Summe von 5000 Dr. zu einem beliebigen Zeitpunkt wiederauszulösen (Z. 8–11: δίδωσιν δὲ Τίμων Ἀπολλωνίῳ | λύσασθαι ὅταν βιούληται τοῦ ἴσου). Es liegt also, wie bei dem bereits besprochenen Vertrag Nr. 3 aus Olynth, eine πρᾶσις ἐπὶ λύσει vor, hier allerdings schon als Fortsetzungsgeschäft,⁷³ so wie es auch, trotz

M. HOLLEAUX, *Études d'épigraphie et d'histoire grecques* 1, 1938, 261–270. 413; 3, 1942, 217. 253; F. W. WALBANK, *A Historical Commentary on Polybius* 1, 1957, 559; H. BENTSON, *Die Strategie in der hellenistischen Zeit* 2², 1964, 324–330. 339 f.; A. GIOVANNINI, *Untersuchungen über die Natur und Anfänge der bundesstaatlichen Sympolitie in Griechenland*, 1971, 79. Zum Status der makedonischen Städte allgemein ders., in: *Ancient Macedonia* 2, 1977, 465–472; F. PAPAZOULOU, in: *Ancient Macedonia* 3, 1983, 202–210.

⁷⁰ Le monnayage d'argent et d'or de Philippe II frappé en Macedoine de 359 à 294, 1977.

⁷¹ Neben den Anmerkungen von LAZARIDIS, BCH 85, 1961, 427–429, ist er von C. VATIN, BCH 86, 1962, 524–527, im Zusammenhang mit dessen Überlegungen zur πρᾶσις ἐπὶ λύσει ausführlich erörtert worden. Dazu im einzelnen unten.

⁷² Die von VATIN, a. O. 524 Anm. 1, vorgeschlagene Lesung τό[v] würde zwar schon wegen des folgenden καὶ [τ]ὸν πιθῶνα den Vorzug verdienen, doch scheint das Foto der Inschrift BCH 85, 1961, 427 fig. 1, einen zusätzlichen Buchstaben am rechten Rand von Z. 4 ebenso auszuschließen wie am Anfang von Z. 5.

⁷³ Sozusagen als Paradebeispiel hierfür würde sich die u. a. von J. V. A. FINE, *Horoi. Studies in Mortgage, Real Security and Land Tenure in Ancient Athens*, 1951, 146–150, FINLEY, a. Anm. 14 a. O. 32–35, W. H. HARRISON, *The Law of Athens*, Bd. 1, 1968, 274–279 und S. LAUFER, *Die Bergwerkssklaven von Laureion*,² 1979, 97–102, jeweils ausführlich besprochene

des Fehlens eines eindeutigen Hinweises, oben für den Vertrag aus Torone vermutet wurde. Demnach war bereits ein früherer Vertrag über eine *πῶσις ἐπὶ λύσει* der gleichen Objekte zwischen Apollonios und Exekestos abgeschlossen worden, wobei dem Apollonios das Recht auf jederzeitige Auslösung wohl schon damals eingeräumt worden war.⁷⁴ Aus unbekanntem Gründen und nach einer unbekanntem Frist war Timon nach Bezahlung von 5000 Dr. an Exekestos an dessen Stelle und zu den gleichen Bedingungen in den Vertrag mit Apollonios eingetreten. Ob (und gegebenenfalls warum) auf Bürgen verzichtet wurde oder ob deren Erwähnung nur in dem inschriftlich aufgezeichneten Vertragsauszug unterblieb, läßt sich nicht sagen.

Von dieser Inschrift ausgehend hat C. VATIN in seinem Anm. 71 zitierten Aufsatz (S. 524–534) weitere Überlegungen zur *πῶσις ἐπὶ λύσει* angestellt. Dabei hat er noch einmal gemäß der herkömmlichen juristischen Anschauung den Kaufcharakter dieses Geschäfts unterstrichen⁷⁵ und zur weiteren Untermauerung dieser Ansicht gerade an dem vorliegenden Fall zeigen wollen, daß eine reale Übergabe des Objekts, also von Acker und Pithon, zuerst an Exekestos und dann an Timon

Rede des Demosthenes »gegen Pantainetos« (Nr. 37) anbieten, wenn nicht Zweifel daran bestünden, daß bei den dort erwähnten verschiedenen Transaktionen überhaupt »Käufe auf Lösung« vorliegen.

⁷⁴ VATIN, a. Anm. 71 a. O. 524 f., geht davon aus, daß dieses Geschäft ebenfalls auf einer eigenen Stele aufgezeichnet gewesen sei und daß diese die hier fehlenden Angaben, nämlich den eponymen Priester und die Grundstücksnachbarn, enthalten habe, so daß man in dem erhaltenen Vertrag auf ihre Wiederholung habe verzichten können. Daß nicht, wie zu erwarten, der Priester, sondern der Epistates allein im Datierungsformular erscheint, sucht er damit zu erklären, daß letzterer in der Zwischenzeit gewechselt habe, das Priesteramt hingegen noch von der gleichen Person wie beim Abschluß des ersten Vertrags wahrgenommen worden sei. Dies ist eine konstruierte und damit schon von vorneherein wenig wahrscheinliche Lösung. Aus ihr würde auch folgen, daß nicht der Asklepiospriester, sondern der vom makedonischen König eingesetzte Epistates der eponyme Beamte der Stadt Amphipolis gewesen wäre, was aufgrund der oben im Text angestellten Überlegungen zur zeitlichen Zusammengehörigkeit dieser Inschriften ausgeschlossen werden kann. Entgegen den Vermutungen von VATIN (a. O. 525) kann ferner die Tätigkeit der Epistatai in den makedonischen Städten keinesfalls mit der der thasischen Epistatai verglichen werden (zu ihnen F. SALVIAT, BCH 82, 1958, 204–206). Sie stehen deswegen auch in keinem erkennbaren Zusammenhang zu den in den vorliegenden Verträgen dokumentierten Rechtsgeschäften, so daß die Nennung des Epistates in Nr. 1 von daher gerechtfertigt sein könnte. Unter diesen Umständen muß ein bloßes Versehen bei der auch sonst zu beobachtenden nachlässigen Abfassung dieser Vertragsauszüge (dazu unten) noch am ehesten als Erklärungsmöglichkeit für die unvollständige Datierungsformel in Betracht gezogen werden.

⁷⁵ Vgl. etwa FINE, a. Anm. 73 a. O. 142–162; A. KRÄNZLEIN, Eigentum und Besitz im griechischen Recht, 1963, 79; E. BERNEKER, RE Suppl. 10 (1965) 653. 655 s. v. *πῶσις ἐπὶ λύσει*. In seiner Besprechung der Arbeiten von Finley und Fine hat H. J. WOLFF, ZRG 70, 1953, 422, betont, daß es sich »juristisch gesehen ... auch in den Augen der Zeitgenossen« um einen Verkauf »mit den normalen Wirkungen eines solchen« gehandelt habe. Der Vorbehalt der Lösungsbefugnis durch den Verkäufer »wird kaum als eine grundlegende Abweichung vom Normalfall des vorbehaltlosen Verkaufs empfunden worden sein.«

stattgefunden habe. Dies läßt sich hier jedoch ebensowenig beweisen, wie in dem bereits oben besprochenen Fall von *πρᾶσις ἐπὶ λύσει* aus Olynth (dort Nr. 3).⁷⁶ Für den Bereich des athenischen Rechts – und Amphipolis ist ja ursprünglich eine athenische Kolonie, wenn auch die aus Athen selbst stammenden Kolonisten nur eine Minderheit bildeten (Thuk. 4, 103,3. 106,1; Diod. 12,32,3)⁷⁷ – hat FINLEY eine Herausgabe des in Form einer *πρᾶσις ἐπὶ λύσει* verkauften Objekts an den Käufer zumindest für den Normalfall verneint.⁷⁸ Die Argumentation VATINS, nur unter dieser Voraussetzung sei bei einer Auslösung τοῦ ἴσου, also ohne Zinsen, das Geschäft für Exekestos bzw. später Timon mit einem materiellen Vorteil verbunden gewesen, ist schon insofern nicht durchschlagend als der wirtschaftliche Hintergrund solcher Transaktionen gewöhnlich nicht aufgeheilt werden kann. Auch ein reines Gefälligkeitsdarlehen ist nicht auszuschließen.⁷⁹ Gegen die Annahme VATINS spricht vor allem, daß sich Apollonios – anders als in dem auf ein Jahr befristeten Vertrag aus Olynth – zu jedem beliebigen Zeitpunkt (Z. 10 f.: ὅταν βούληται) durch Rückzahlung der 5000 Dr. wieder in den Besitz von Acker und Pithon hätte setzen können, was ihre wirtschaftliche Nutzung durch den jeweiligen Gläubiger erheblich eingeschränkt, wenn nicht überhaupt uninteressant gemacht hätte. Eine weitere denkbare Möglichkeit, daß Apollonios für die Nutzung der *ἐπὶ λύσει* verkauften Objekte Pacht an den jeweiligen Käufer zu entrichten hatte, kann nicht, wie VATIN es tut, mit der Begründung ausgeschlossen werden, davon finde sich nichts in dem inschriftlich publizierten Vertrag(sauszug),⁸⁰ und das umso weniger, als in ihm selbst sonst übliche Angaben fehlen.

⁷⁶ VATIN übergeht diese Inschrift in seinen Ausführungen, möglicherweise weil er in ihr mit ROBINSON (vgl. Anm. 14) keine *πρᾶσις ἐπὶ λύσει* sieht.

⁷⁷ Zum Zuzug chalkidischer Neusiedler nach Amphipolis, die in den 60er Jahren des 4. Jh.s den größten Teil der bisherigen Bevölkerung vertrieben und die Macht an sich gerissen haben sollen (Arist.Pol. 1303b 2. 1306a 1) sowie zu den weiteren Beziehungen zwischen Amphipolis und dem chalkidischen Bundesstaat ZAHNNT, a. Anm. 37 a. O. 101 f.

⁷⁸ A. Anm. 14 a. O. 35. 36 f.; ebenso etwa auch KRÄNZLEIN, a. Anm. 75 a. O. 80; BERNEKER, a. Anm. 75 a. O. 653. 659; HARRISON, a. Anm. 73 a. O. 258.283. Für die Beurteilung der *πρᾶσις ἐπὶ λύσει* als Kauf ist die Frage nach der Herausgabe des Objekts unerheblich. Der Eigentumswerb am Kaufgegenstand erfolgte allein durch die Bezahlung des Kaufpreises, die Übergabe der Kaufsache an den Käufer war für die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts nicht erforderlich. Vgl. etwa F. PRINGSHEIM, *The Greek Law of Sale*, 1950, 90 f.; H. J. WOLFF, *ZRG* 90, 1973, 77; J. HERRMANN, in: *Festschrift für Max Kaser*, 1976, 615–625.

⁷⁹ Vgl. FINLEY, a. Anm. 14 a. O. 83–87.

⁸⁰ Einen ausdrücklichen Hinweis auf ein solches Pachtverhältnis enthält die inschriftliche Aufzeichnung einer *πρᾶσις ἐπὶ λύσει* aus Amorgos IG 12,7, 55 (FINLEY, a. O. 146 Nr. 102). – Auf die weiteren von VATIN zur Untermauerung seiner These von einer regelmäßigen Übergabe des verkauften Objekts bei *πρᾶσις ἐπὶ λύσει*-Verkäufen an den Käufer angeführten Beispiele, insbesondere aus dem Tenos-Register, kann hier nicht im einzelnen eingegangen werden. Für sie gilt gleichfalls die obige Feststellung, daß nichts auf eine solche Praxis hindeutet. Die Aufstellung von Horoi, die eine Belastung des entsprechenden Objekts dokumentieren sollten und die mit wenigen Ausnahmen nur den Käufer/Darlehensgeber nennen, war ja nur

Der hier als Nr.2 gezählte Vertrag über den Verkauf eines Hauses mitsamt (dazugehörigem) Grundstück (Z. 2 f.: τὴν οἰκίαν ... καὶ | τὸ οἰκόπεδον) aus dem Gemeinschaftsbesitz eines Ἀντίπατρος τοῦ Πλευνία (?) und eines Λααναριχοῦ⁸¹ für 12½ philippische Goldstatere legt in ungewöhnlicher Weise in der Datierungsformel (Z. 13–15) einen Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Vereinbarungen fest: ἄρχει χρόνος ἐπὶ ἱερῆ|ως Ἐρμαγόρα ἐπὶ ἐ|πιστάτου Σπαργέως. Die Formel ἄρχει χρόνος findet sich im Zusammenhang mit Fristsetzungen bzw. Rechtsgeschäften von begrenzter Dauer (etwa bei Pachtverträgen),⁸² mit den griechischen Vorstellungen des Barkaufs, der mit der Aushändigung bzw. dem Empfang des Kaufpreises (und der Erfüllung eventueller Publizitätsvorschriften: Theophr. bei Stob. 4,2,20 p. 129 WACHSMUTH – HENSE) als vollzogen angesehen wird (vgl. Anm. 78), ist sie hingegen nicht vereinbar. So ist man auch hier versucht, an die Bestellung einer Sicherheit für ein Darlehen in Form eines Verkaufs zu denken, zumal die ebenfalls in Goldwährung festgesetzten Preise für ein weiteres Haus und ein Haus mit Grundstück mit 300 (Nr. 5) und 73 (Nr. 6) Sateren deutlich höher liegen. Der Verkauf erfolgt βεβαίως | καὶ παγίως, auch dies ein in diesen Verträgen unüblicher und nur hier belegter Zusatz, wobei das Adjektiv πάγιος ansonsten nicht als Terminus der Rechtssprache gebräuchlich ist. Als Bürgen fungieren Z. 12: Ἰππότας Λααναριχοῦ, d. h. einer der Verkäufer tritt als sein eigener Gewährsmann auf (zu dem von LAZARIDIS an dieser Stelle vermuteten Irrtum vgl. Anm. 90), ebenso im Vertrag Nr. 6 der Verkäufer Sosikrates, der dort nach drei anderen Bürgen an letzter Stelle genannt und auf dessen Identität ausdrücklich hingewiesen wird (Nr. 6 Z. 7–9: βεβαίωται [drei Namen mit Vatersnamen, darunter vermutlich ein Bruder des Verkäufers] καὶ αὐτὸς Σωσικράτης).⁸³

dann sinnvoll, wenn die entsprechenden Grundstücke und Häuser in der Hand des Verkäufers/Darlehensnehmers geblieben waren (vgl. die Anm. 78 zitierte Lit.). Zu erwähnen ist schließlich in diesem Zusammenhang auch die viel behandelte Poleteninschrift vom Jahr 367/66 über die Versteigerung eines konfiszierten Hauses, das neben einer Hypothek von 150 Dr. auch mit zwei πράσις ἐπὶ λύσει-Verträgen über 100 und 24 Dr. (also mit Summen weit unter dem Wert des beliebigen Objekts) belastet war (M. CROSBY, *Hesperia* 10, 1941, 14–16 Nr. 1 Z. 1–39. SEG 12, 100). Sie ist ausführlich von FINLEY, in: *Studi in onore di Vincenzo Arangio – Ruiz* 3, 1953, 473–491 (in deutscher Übersetzung wieder abgedruckt in: *Studien zur griechischen Rechtsgeschichte*, WdF 45, hrsgb. von E. BERNEKER, 1968, 534–558) besprochen worden (vgl. auch dens. a. Anm. 14 a. O. 111–113). Aus ihr geht deutlich hervor, daß der ursprüngliche Eigentümer bis zu seinem Tod im Besitz seines Hauses geblieben war.

⁸¹ Zu der willkürlichen Setzung des Vatersnamens in diesen Verträgen s. u. Hier könnte sich sein Fehlen bei Λααναριχοῦ auch dadurch erklären, daß es sich bei den Verkäufern um Brüder gehandelt hat.

⁸² Belege hierfür hat AD. WILHELM, *AfP* 11, 1935, 203 f., zusammengestellt. Vgl. ferner JEANNE u. L. ROBERT, *BE* 1950, 72a.

⁸³ Dies rechtfertigt allerdings nicht die von ROBINSON bei dem Olynthvertrag Nr. 13 vorgenommene Ergänzung des Namens des Käufers als eines der Bürgen (vgl. Anm. 19).

Hinsichtlich des Formulars unterscheiden sich die Amphipolisverträge von denen aus Olynth, Torone und Vrastina Kalyvia (Stolos) in erster Linie durch den kontinuierlichen Gebrauch des Verbuns ἐπρίατο zur Kennzeichnung des Kaufvorgangs.⁸⁴ Die dort häufig gebrauchte Überschrift οὐνή (εὐθεῖα) ist in Amphipolis bisher nicht belegt. Ansonsten werden in üblicher Weise genannt: Käufer und Verkäufer, das (bzw. die) Kaufobjekt(e),⁸⁵ Nachbarn (außer in Nr. 1),⁸⁶ Bürgen (außer in Nr. 1 und 3),⁸⁷ Zeugen,⁸⁸ unter denen sich, im Gegensatz zur Praxis in Olynth und Torone, niemals die Nachbarn befinden, sowie schließlich der Kaufpreis, teils in Drachmen (Nr. 1 und 3), teils in Goldwährung (Nr. 2, 5 und 6).

Die inschriftliche Aufzeichnung der Texte ist (anders als in Olynth und Torone) im allgemeinen nachlässig und fehlerhaft (nur in dem mit besonderer Sorgfalt geschriebenen Text von Nr. 6 finden sich keine Anstöße). Das zeigt sich an der willkürlichen Hinzusetzung bzw. dem Fehlen des Vatersnamens bei den innerhalb des gleichen Vertrages angeführten Personen sowie an einer Reihe weiterer Versehen: So steht etwa in der schwer lesbaren Inschrift Nr. 2 der Vatersname, wie oben festgestellt, nur beim Namen des erstgenannten Verkäufers (vgl. Anm. 81) und ebenso nur bei dem ersten der vier Zeugen.⁸⁹ Auf τὴν οἰκίαν ... καὶ τὸ οἰκόπεδον ... αἴξ (sic) γείτιν (sic) folgen zwei Namen (Z. 5–7), ebenso auf βεβαιοτῆς (sic) τῆς οἰκίας καὶ τοῦ οἰκοπέδου (Z. 10f.).⁹⁰ Sprachliche Mängel bei der Formulierung

⁸⁴ Zu dem Fragment eines Kaufvertrags von Aios Mamas mit teilweise erhaltenem ἐπρίατο vgl. oben S. 144.

⁸⁵ In Nr. 4 sind nach der Datierungsformel nur noch der Name des Käufers, Reste vom Namen des Verkäufers und das Kaufobjekt (ein Haus) erhalten.

⁸⁶ Mit einer besonderen Lage des betreffenden Gebäudes könnte es zusammenhängen, daß in Nr. 5 (mit typisch fehlerhafter Formulierung, vgl. Anm. 90) für ein Haus in unüblicher Weise drei Nachbarn (unter ihnen der Verkäufer) genannt werden. Theophrast berichtet (a. Anm. 21 a. O.) von der Praxis in Thurioi, die drei nächsten Nachbarn bei Immobiliengeschäften als Zeugen heranzuziehen.

⁸⁷ Ihre Zahl schwankt zwischen einem (Nr. 5) und vier (Nr. 6), wobei im letzteren Fall, wie auch in Nr. 2, der Verkäufer gleichzeitig als sein eigener Bürge auftritt. Zum Fehlen von Bürgen im Vertrag Nr. 1 s. oben, im Vertrag Nr. 3, der ansonsten dem üblichen Schema entspricht, scheinen sie bei der inschriftlichen Aufzeichnung einfach vergessen worden zu sein.

⁸⁸ Ihre Zahl ist ebenfalls variabel: In Nr. 5 und 6 sind jeweils zwei, in Nr. 3 drei und in Nr. 1 und 2 vier Zeugen benannt (vgl. auch die nächste Anmerkung).

⁸⁹ LAZARIDIS, in: Γέρας Ἀντωνίου Κεραμοπούλλου, 1953, 167, war über die Zahl der Zeugen im Zweifel, die am Ende des Vertragstextes Z. 16–20 angeführt sind: μάρτυρες Φιλώτας | Ἀρωρομάχου vac. | Πολύαινος vac. | Διονύσιος vac. | Γαρήσκιος vac. Da bei dem ersten Namen der Vatersname steht, hielt er es für möglich, daß der übernächste Name Διονύσιος nur irrtümlich in den Nominativ gesetzt worden sei, in Wirklichkeit aber den Vatersnamen zu Πολύαινος darstelle. Γαρήσκιος schließlich deutete er als Herkunftsbezeichnung. Die Anordnung der Namen auf dem Stein zeigt jedoch deutlich, daß vier verschiedene Personen aufgeführt sind (vgl. auch JEANNE u. L. ROBERT, BE 1954, 163).

⁹⁰ LAZARIDIS, a. O. 165, glaubte, nur einen Bürgen vor sich zu haben und sah den Irrtum nicht im Singular von βεβαι(ω)τῆς, sondern im Nominativ des an zweiter Stelle genannten Namens Λααναρχος. Dagegen spricht jedoch die geradezu notorisch falsche Verwendung

des Vertragsinhalts zeigt ferner der zur gleichen zeitlichen Gruppe (Epistates Spargeus), aber in ein anderes Jahr gehörende Vertrag Nr.3 (Z.1–5): ἐπίρατο (Name des Käufers mit Vatersname) παρὰ (Name des Verkäufers) ἀμπέλων πέλεθ[ρ]α ἕξ ... ὧν γείτων ἐστίν (es folgen drei Namen). Dazu kommen noch Schreibweisen wie Σπαργέος und ἐπιστάτου (so allerdings auch in Nr.1 Z.1; zu den fehlenden Bürgen vgl. Anm.87).

Die Verträge Nr.3–6 enthalten keine Anhaltspunkte dafür, daß mit den durch sie beurkundeten Verkäufen andere wirtschaftliche Ziele als die definitive Veräußerung des Kaufobjekts an den Käufer verfolgt worden sein könnten. Doch ist auch bei ihnen nicht ausgeschlossen, daß unter der Rechtsform des Verkaufs eine Sicherheitsleistung bei der Aufnahme eines Kredits vorliegt.

Die vorangehende Untersuchung der Kaufverträge über Häuser und Grundstücke aus Olynth, Torone und Amphipolis hat die Vermutung nahegelegt, daß zumindest in einer Reihe von Fällen die Bestellung eines Sicherungspfands in Form eines Verkaufs an den Gläubiger im Rahmen einer Kreditaufnahme den eigentlichen Zweck dieser Rechtsgeschäfte gebildet hat.⁹¹ Demgemäß sollte durch die inschriftliche Aufzeichnung vermutlich nur der wichtigsten Vertragsbestimmungen nicht die Eigentumsübertragung eines bestimmten Objekts kundgemacht werden, was bei Kaufgeschäften unter Privatleuten zumindest ein ungewöhnlicher Vorgang gewesen wäre,⁹² als vielmehr angezeigt werden, daß sich das so gekennzeichnete Haus oder Grundstück nicht mehr in der unbeschränkten Verfügungsgewalt seines augenblicklichen Besitzers befand.⁹³ Entsprechend hatte bereits

des Singulars bei γείτω)ν (ebenso auch in Nr.3 Z.5 und Nr.5 Z.3). Möglicherweise konnte er sich auch einen Verkäufer nicht als gleichzeitigen Bürgen vorstellen.

⁹¹ Die beiden Inschriften aus Vrastina Kalyvia müssen wegen ihres fragmentarischen Zustandes bzw. der Unsicherheiten bei der Lesung und Wiederherstellung des Textes außer Betracht bleiben.

⁹² So dürfte auch der inschriftlich festgehaltene Verkauf eines Weinbergs durch acht Personen (unter ihnen fünf Brüder) aus der Gegend des späteren Stratonikeia in Karien vom Jahr 276 gemäß den Vermutungen der Herausgeber JEANNE u. L. ROBERT (*Mélanges Isidore Lévy*, 1955, 553–568) nicht an eine Privatperson, sondern an einen Tempel erfolgt sein (der Käufer ist im erhaltenen Teil der Inschrift nicht genannt) »... comme il est attesté si souvent en Carie par les inscriptions hellénistiques. Cela expliquerait d'ailleurs facilement pourquoi on a gravé sur la pierre cet acte extrait des archives d'un sanctuaire.«

⁹³ Ausgehend von acht Horoi (sieben aus Attika, einer aus Lemnos), in denen nur von einem Verkauf ohne den Zusatz ἐπι λύσει die Rede ist (bzw. zu sein scheint), hat F. PRINGSHEIM, in: *Festschrift Hans Lewald*, 1953, 143–156, die Ansicht vertreten, die betreffenden Objekte seien trotz Erlegung des Kaufpreises noch nicht an den Käufer übergeben worden und dieser habe deswegen zur Dokumentierung seiner Eigentumsrechte gegenüber Dritten »Kauf – Horoi« errichten lassen. Einem ähnlichen Zweck könnten auch die Kaufurkunden aus Olynth und Amphipolis gedient haben. Allerdings ist die These von PRINGSHEIM, die die Möglichkeit eines Lieferungskaufs auch bei Immobilien in Griechenland voraussetzt, letztendlich nicht zu beweisen. Drei der von ihm angeführten Horoi sind aufgrund ihres fragmen-

H. J. WOLFF⁹⁴ in den Hauskaufverträgen aus Olynth »eine nahe Parallele zu den athenischen ὄροι« vermutet, sofern diese (wie oben gezeigt werden konnte) »auf den Liegenschaften selbst aufgestellt waren.« Dies dürfte ebenso für Torone und Amphipolis und damit auch für die weiteren griechischen Städte im makedonisch-thrakischen Raum zutreffen.

*Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik
des Deutschen Archäologischen Instituts
Amalienstr. 73 b
8000 München 40*

tarischen Erhaltungszustandes nicht verwertbar, ein weiterer Fall ist zweifelhaft. Nach einer Erklärung für die Tilgung von ἐπι λύσει in IG 2², 2716 zu suchen, ist müßig. Einen »Kauf – Horos« im Sinne von PRINGSHEIM kann dieser Stein, der nicht einmal den Käufer nennt, schwerlich darstellen. Näher liegt wohl die Vermutung von FINLEY, a. Anm. 14 a. O. 103 f., daß in den vier sicheren Beispielen die Hinzufügung von ἐπι λύσει versehentlich (oder vielleicht auch als unnötig erachtet) unterblieben sei, zumal, gerade auch durch die Aufstellung eines Horos, der Charakter des Rechtsgeschäfts auch ohne diesen Zusatz hinreichend klar war. Einen weiteren Hinweis auf ein Darlehen sieht FINLEY in dem Umstand, daß in drei dieser vier Fälle Eranistai als Käufer auftreten.

⁹⁴ ZRG 70, 1953, 417 Anm. 7.

